Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport

über das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird

(Landtagsdirektion: L-219/5-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. **Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

Das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG), LGBl.Nr. 66/1983, wurde zuletzt durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 79/1989 novelliert. Die seit der letzten Änderung dieses Landesgesetzes auf Bundesebene vorgenommenen Änderungen (insbesondere) des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 679/1991, lassen nunmehr Anpassungen und Ergänzungen des O.ö. LKUFG geboten erscheinen. Zu beachten sind dabei die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 109 und des § 110 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG 1984, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 688/1991, die eine weitgehende Ähnlichkeit bundes- und landesgesetzlicher Regelungen fordern. Hinsichtlich der Beitragsgestaltung bildet § 121 LDG 1984 den Ausgangspunkt. Danach leistet der Bund jenen Ländern, in denen dienstrechtliche Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für die Kranken- und Unfallversicherung zu leisten hätte. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 3 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl.Nr. 687/1988, wonach der Bund (für den Bereich der allgemeinbildenden Plichtschulen zu 100%, für den Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu 50%) die dem Land Oberösterreich entstehenden Kosten ersetzt.

Im wesentlichen beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf daher:

- eine Neudefinition des Begriffes „Angehöriger" hinsichtlich früherer Ehegatten;
- eine teilweise Neuumschreibung der Aufgaben der Krankenfürsorge;
- neue Leistungen der Krankenfürsorge:
 - Behandlung durch selbständige Ergotherapeuten und Psychotherapeuten,
 - die Basis für diagnostische Leistungen von selbständigen klinischen Psychologen,
 - die Basis für die medizinische Hauskrankenpflege,
 - die Basis für weitere medizinische Maßnahmen der Rehabilitation;
- eine Verbesserung der Begriffsbestimmung des Dienstunfalls und der Bearbeitung von Unfallanzeigen;
- Einführung eines Beitragszuschlages für die erweiterte Heilbehandlung.

II. **Finanzielle Erläuterungen:**

1. Durch den verbesserten Umfang im Leistungsangebot entstehen der Krankenfürsorge derzeit nur schätzbare Mehrkosten für 1992 und die Folgejahre. Die nachstehenden Kostenschätzungen lehnen sich an die finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 21. B-KUVG-Novelle an. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist sowohl hinsichtlich der Mitglieder (Versicherten) als auch des Gebarungsvolumens etwa 25 mal so groß wie die LKUF.

 - Medizinische Hauskrankenpflege: für 1992 rund 1 Million Schilling Mehrkosten; langfristig (in etwa 10 Jahren) etwa 10 Millionen Schilling, wobei damit allerdings eine Entlastung im Akutbettenbereich des Spitalssektors erwartet wird.
 - Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation: für das Jahr 1992 rund 1 Million Schilling; langfristig etwa 5 Millionen.
 - Psychotherapeuten und Psychologen: für 1992 rund 1 Million Schilling; mittelfristig über 3 Millionen Schilling.

2. Neueinführung eines Beitragszuschlages (§ 9 Abs. 8):

 Bis einschließlich 1991 war die Situation folgende:

 Nach § 20 B-KUVG betrug der Beitrag in der Krankenversicherung 6,3% der Beitragsgrundlage; § 22 B-KUVG zufolge entfällt im Regelfall der Beitrag je zur Hälfte auf den Versicherten und den Dienstgeber.

 Demnach traf den Bund in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG folgende Beitragslast:

	3,15%	
	+ 0,4 %	Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3
Summe	3,55%	

 Nach der Satzung zum O.ö. LKUFG beträgt der Beitrag in der Krankenfürsorge 6,5% der Beitragsgrundlage; bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,3% der Beitragsgrundlage hätte die Beitragslast des Landes Oberösterreich ebenfalls in Summe 3,55% der Beitragsgrundlage ausgemacht.

 Durch die Normierung eines Zuschlages in Höhe von 0,3% der Beitragsgrundlage wäre ein Ansteigen der gesamten Beitragseinnahmen der O.ö. LKUF um rund 12 Millionen Schilling zu erwarten gewesen.

 Mehrkosten wären dem Land Oberösterreich auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 687/1988, nämlich nur für die Berufsschullehrer, und zwar in folgendem Ausmaß entstanden:

500 pragmatische Berufsschullehrer mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von S 25.000,— und 50% Kostenübernahme durch den Bund.

500 Berufsschullehrer à S 25.000,—	S	12,500.000,—
davon 50%	S	6,250.000,—
14 Monatsbezüge	S	87,500.000,—
zusätzlich 0,3% Dienstgeberbeitrag	= S	262.500,—

Auf Grund der 21. B-KUVG-Novelle ergibt sich auf Bundesebene für das Jahr 1992 in der Krankenversicherung für den Dienstnehmer eine Beitragshöhe von insgesamt 2,85% und für den Dienstgeber eine Beitragshöhe von insgesamt 3,25% der Bemessungsgrundlage. Der darin inkludierte Beitragszuschlag beträgt nach wie vor 0,4%.

Ein Zuschlag in dieser Höhe würde für das Land jährliche Mehrkosten für die Berufsschullehrer von S 350.000,— bedeuten, denen aber Mehreinnahmen der LKUF von etwa 16 Millionen Schilling jährlich zu ihrer Existenzsicherung gegenüberstehen.

Nach Punkt 175 der Satzung zum O.ö. LKUFG beträgt jedoch der Beitrag in der Krankenfürsorge unverändert 6,5% der Bemessungsgrundlage und ist im Regelfall je zur Hälfte vom Mitglied und vom Land Oberösterreich zu tragen. Der Dienstgeberbeitrag (3,25%) entspricht sohin genau der Beitragshöhe des Dienstgebers nach dem B-KUVG für das Jahr 1992.

Auf Grund dieses Umstandes ist die Festsetzung eines Zuschlages in der Satzung zum O.ö. LKUFG derzeit nicht erforderlich. Sie wird etwa dann zum Tragen kommen, wenn Anpassungen an Beitragserhöhungen auf Bundesebene vorgenommen werden. So ist z.B. nach dem B-KUVG für das Jahr 1993 vorgesehen, daß der Dienstgeberbeitrag (einschließlich eines 0,4%igen Zuschlages für die erweiterte Heilbehandlung) 3,95% und der Dienstnehmerbeitrag 3,55% der Bemessungsgrundlage beträgt.

In der Satzung wird jedenfalls künftig bei der Festsetzung der Beiträge sowie der Festsetzung der Höhe des Zuschlages für die erweiterte Heilbehandlung darauf zu achten sein, daß für das Land in Summe keine höheren Beitragssätze entstehen, als vom Bund nach dem Finanzausgleichsgesetz (derzeit § 3 FAG 1989, BGBl.Nr. 687/1988, i.V.m. § 121 Abs. 1 Z. 2 des LDG 1984) refundiert werden.

B. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 4):

Nach § 6 Abs. 4 des O.ö. LKUFG gilt lediglich der schuldlos geschiedene Ehegatte als Angehöriger, sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist.

Mit dem Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl.Nr. 280/1978, wurde das Institut der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz eingeführt. Bei dieser Form der Ehescheidung wird kein Verschuldensausspruch vorgenommen, die Ehepartner müssen jedoch eine Vereinbarung über die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen treffen.

In den Fällen einer Scheidung nach § 55a Ehegesetz ist somit eine zweifelsfreie Feststellung der Angehörigeneigenschaft nach § 6 Abs. 4 des O.ö. LKUFG nicht möglich.

Es soll daher vorgesehen werden, die Angehörigeneigenschaft nicht mehr an den Verschuldensausspruch zu knüpfen, sondern an die Unterhaltsberechtigung gegenüber dem früheren Ehegatten. Die Ehescheidung soll dabei der Nichtigerklärung und der Aufhebung einer Ehe gleichgestellt sein. Die Angehörigeneigenschaft soll nur dann möglich sein, wenn und solange Unterhalt zu leisten ist; auf das Ausmaß des zu leistenden Unterhaltes soll dabei nicht abgestellt werden.

Durch diese Änderung soll § 6 Abs. 4 des O.ö. LKUFG mit der Scheidungsreform des Eherechtsänderungsgesetzes 1978 sowie mit § 56 Abs. 7 in der Fassung der 20. Novelle zum B-KUVG, BGBl.Nr. 297/1990, in Einklang gebracht und der unterhaltsrechtliche Gehalt der Angehörigeneigenschaftsregelung unterstrichen werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 8):

Kinder von Versicherten, die sich im Ausland zur Schul- bzw. Berufsbildung aufhalten und dort den ordentlichen Wohnsitz begründen, sind nach geltendem Recht nicht mehr als anspruchberechtigte Angehörige in der Krankenversicherung anzusehen. Diese Fälle ereignen sich insbesondere bei im Ausland beschäftigten Personen, wenn deren Kinder bei der Rückkehr der Eltern nach Österreich zur Beendigung ihrer Schul- oder Berufsausbildung im Ausland verbleiben.

Zur Beseitigung dieser nicht gerechtfertigten Härte wird nunmehr in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des ASVG und des B-KUVG (§ 56 Abs. 4) der vorliegende § 6 Abs. 8 eingefügt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 7a):

Bisher waren der Aufgabenkatalog (siehe § 51 B-KUVG) und der Leistungskatalog (siehe § 52 B-KUVG) im § 8 O.ö. LKUFG zusammengefaßt. Die Änderungen durch die 21. B-KUVG-Novelle erfordern aber eine Angleichung der Systematik im O.ö. LKUFG, also eine Aufspaltung des § 8 in § 7a (Aufgaben) und § 8 (Leistungen).

Nicht übernommen wird § 51 B-KUVG Abs. 3 und 4. Die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die Förderung der Niederlassung von Vertragsärzten in medizinisch schlecht versorgten Gebieten und die Erforschung von Krankheits- und Unfallursachen können nicht Aufgaben einer kleinen Institution wie der O.ö. LKUF sein, sondern sind den großen Sozialversicherungsträgern vorbehalten. Eine Pflicht zur Übernahme dieser Bundesregelungen in den O.ö. Landesbereich ergibt sich im übrigen auch nicht aus § 109 LDG 1984, da sich darauf diese Grundsatzbestimmung des Bundes nicht bezieht.

Zu Art. I Z. 4 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Durch die Änderung der Terminologie im **Abs. 1 Z. 1** von „Gesundenuntersuchung" auf „Vorsorge(Gesunden)untersuchung" soll die Zielsetzung einer solchen Untersuchung, nämlich „vorsorglich" vermeintlich Gesunde zu untersuchen, um bisher nicht bekannte

Krankheitszustände aufzuspüren, bereits aus dem Begriff hervorleuchten. Diese Terminologieänderung ist dem § 61a B-KUVG i.d.F. der 20. Novelle, BGBl.Nr. 297/1990, nachgebildet.

Abs. 1 Z. 2 enthält bedeutsame Neuerungen in Anlehnung an die 21. B-KUVG-Novelle:
In **lit. a** sind neben der ärztlichen Hilfe nun ausdrücklich angeführt: Die Behandlung durch Psychotherapeuten (Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990), die diagnostische Leistung von klinischen Psychologen (Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990) — beide Bundesgesetze sind mit 1.1.1991 in Kraft getreten — und die Behandlung durch verschiedene medizinisch-technische Dienste im Sinne des sogenannten Krankenpflegegesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 747/1988. Durch die zuletzt zitierte Novelle wurde den Ergotherapeuten die Möglichkeit geschaffen, ebenso wie die Logopäden und Physikotherapeuten freiberuflich tätig zu werden.

Allerdings zählt eine Behandlung durch Ergotherapeuten nur soweit zur Krankenbehandlung im Sinne des LKUFG, als es um die Reaktivierung der persönlichen Fähigkeit des Patienten geht, nicht etwa bloß um die Besorgung der Zurverfügungstellung von bestimmten Hilfsmitteln, die dem Patienten die Handhabung eines Gerätes erleichtern.

Zu Z. 2 lit. a sublit. cc ist aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 284 BlgNR. XVIII. GP betreffend die 50. ASVG-Novelle zu zitieren, auf welche die Regierungsvorlage 287 BlgNR. XVIII. GP betreffend die 21. B-KUVG-Novelle verweist:

„In Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, vor allem der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, wird die Gleichstellung der Tätigkeit der Psychologen mit der ärztlichen Hilfe auf die klinischen Psychologen eingeschränkt.

Nach Auffassung des Hauptverbandes besteht für die Tätigkeit von Gesundheitspsychologen in einer niedergelassenen Praxis auf Rechnung der Krankenversicherung kaum ein Bedarf. Ähnlich verhält es sich dem Hauptverband zufolge mit den klinisch tätigen Psychologen; sie werden in erster Linie zur Erstellung von klinisch-psychologischen Diagnosen benötigt. Aus der Sicht der Berufsgruppe der Psychologen ist dem gegenüberzustellen, daß die klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Behandlungen zumeist aus spezifischen Konzepten und Trainingsprogrammen zur Verhaltensänderung bei bestimmten Diagnosen (zB psychologische Vorbereitung und Nachsorge bei schweren Operationen senkt das Infektionsrisiko) bestehen, die für manche medizinischen Behandlungen eine notwendige Begleittherapie darstellen. Ihrer Meinung nach sollte die genaue Leistungsabgrenzung im Gesamtvertrag geregelt werden. Angesichts dieser Auffassungen werden im § 135 Abs. 1 Z 2 ASVG nur die diagnostischen Leistungen des klinischen Psychologen angeführt und weiters wird als Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Krankenversicherungsträger eine Zuweisung durch den Arzt oder Psychotherapeuten normiert.

Die Gleichstellung der klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Behandlungen mit der ärztlichen Hilfe wird damit vorerst verschoben.

Durch diese Erweiterung des § 135 Abs. 1 ASVG soll auch klargestellt werden, daß die soziale Krankenversicherung nur die Kosten für die psychologische Diagnostik bzw. die psychotherapeutische Krankenbehandlung übernimmt, also nur für die Behandlung bzw. Diagnostik von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 120 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 133 Abs. 2 ASVG. Andere Behandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes (z.B. Behandlungen mit dem Ziel, die Reifung und Entwicklung des Behandelten zu fördern, oder eine psychosoziale Betreuung) werden somit von der Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfaßt. Es steht aber außer Zweifel, daß insbesondere klinische Psychologen mit Spezialausbildung wesentliche Leistungen im Rehabilitationsbereich erbringen. Dazu gehören Leistungen der Neurotraumatologie, Erstellung von Programmen für die Nachsorge nach Operationen bzw. Aufbautrainingsprogrammen im Rahmen der Geriatrie. Diese Leistungen sollen vorerst weiter im Rahmen von stationären Einrichtungen erbracht und Erfahrungen gesammelt werden. Wenn, wie geplant, die Rehabilitation in der Krankenversicherung ab dem Jahre 1994 als Pflichtleistung gewährt wird, wird zu überlegen sein, ob nicht auch klinische Psychologen mit Spezialausbildung in den oben genannten Gebieten in freier Praxis heranzuziehen sind."

Bei der Beschlußfassung im Nationalrat am 3.12.1991 wurde dem § 63 Abs. 1 zweiter Satz Z. 3 B-KUVG noch folgender Satzteil angefügt (s. AB 314 Blg NR XVIII. GP):

„wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung (§ 1 Abs. 2 Z. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373) stattgefunden hat".

Dies wird im Abs. 1 Z. 2 lit. a sublit. dd entsprechend berücksichtigt.

Zu **Z. 2 lit. b** ist ebenfalls aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die 50. ASVG-Novelle zu zitieren:

„Durch die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 704/1976, wurde als neue Leistung der Krankenversicherung die Gewährung von Hauskrankenpflege als freiwillige Leistung eingeführt. Diese Leistung soll nunmehr in eine Pflichtleistung umgewandelt werden, wobei bereits durch die Bezeichnung „medizinische Hauskrankenpflege" und durch die Formulierung im ersten Absatz des § 151 ASVG gewährleistet werden soll, daß diese Leistung medizinisch bedingt sein muß.

Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist demnach das Vorliegen des Versicherungsfalles der Krankheit; darunter ist nach geltendem Recht ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, der Krankenbehandlung notwendig macht. Die Leistungsgewährung soll nur durch qualifiziertes Personal im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste über ärztliche Anordnung erfolgen.

Die vorgeschlagene Maßnahme wird zwar vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger grundsätzlich unterstützt, sie stellt jedoch seiner Meinung nach nur einen ersten Schritt dar; weitere Maßnahmen werden sich aus der Neugestaltung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, aus der Einführung der Pflegesicherung und schließlich aus

dem Wirksamwerden der beabsichtigten Gesundheits- und Sozialsprengel ergeben.

Im Rahmen der bis 31. Dezember 1991 verlängerten KRAZAF-Vereinbarung ist unter anderem auch festgelegt worden, daß österreichweit die Zahl der Akutbetten um 2600 zu verringern ist.

Die Übernahme der Hauskrankenpflege als Pflichtleistung der Krankenkassen soll, da durch eine solche Maßnahme die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger nicht beeinträchtigt werden darf, als flankierende Maßnahme zur Bettenreduktion vorgenommen werden. Sie ist, wenn und solange es die Art der Krankheit zuläßt, anstelle von Anstaltspflege zu gewähren (§ 144 Abs. 1 und 3 ASVG).

Die soziale Krankenversicherung wurde — was auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur ASVG-Stammfassung zu entnehmen ist — nicht zur Abdeckung der sogenannten „Pflegefälle" geschaffen. Als Ergebnis der Aufgabenverteilung zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe ist das ausschließlich Aufgabe der Länder, die hiefür auch die Kosten zu tragen haben. Unter die „medizinische Hauskrankenpflege" fällt somit nicht die sogenannte Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes gehören vielmehr zum Aufgabenbereich der Sozialhilfe (§§ 144 Abs. 3, 151 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 6 ASVG)."

Nähere Bestimmungen — etwa im Sinne des § 66 Abs. 1 und 3 B-KUVG (Abgrenzung zur Anstaltspflege; Kriterium der Notwendigkeit ärztlicher Behandlung), des § 71 Abs. 3 Satz 2 B-KUVG (Art der Leistungen) und des § 71 Abs. 5 B-KUVG (Befristung der medizinischen Hauskrankenpflege) — wird die Satzung der O.ö. LKUF zu treffen haben. Dabei wird das B-KUVG zumindest inhaltsgleich zu übernehmen sein (§ 109 Abs. 2 LDG 1984).

Zu Abs. 1 Z. 3 lit. a:

Nach § 5 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961, umfaßt die Kinderkranken- und Säuglingspflege auch die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen sowie die Wochenbettpflege. Gemäß § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes 1963, BGBl.Nr. 3/1964, fällt die Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings in gleicher Weise aber auch in das Berufsbild der Hebammen. Im Hinblick auf die aus der Rechtslage sich ergebende Gleichartigkeit der Berufsbilder konnte auch aus gesundheitspolitischer Sicht für die im Sozialversicherungsrecht bestandene Ungleichbehandlung der beiden Berufe keine Rechtfertigung gefunden werden. So wurde auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes eine entsprechende Gleichbehandlung vorgenommen (48. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 642/1989, 19. B-KUVG-Novelle, BGBl.Nr. 645/1989). Mit der vorgesehenen Erweiterung des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a wird das O.ö. LKUFG an die bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen (§ 117 Z. 4 lit. a ASVG und § 52 Z. 3 lit. a B-KUVG) angepaßt.

Die Beziehungen der LKUF zu den im § 8 neu erwähnten Gruppen von Heil- oder Gesundheitsberufen (Psychotherapeuten, klinische Psychologen, verschiedene medizinisch-technische Dienste, Kinderkranken- und Säuglingsschwestern) werden durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe des § 32 O.ö. LKUFG zu regeln sein. Eine ausdrückliche Erwähnung des genannten Personenkreises im § 32 Abs. 1 O.ö. LKUFG ist entbehrlich, da die geltende Fassung (Worte „andere Vertragspartnern") Raum für eine Einbeziehung im Interpretationsweg bietet.

Abs. 1 Z. 4 führt Zahnbehandlung und Zahnersatz der Systematik des B-KUVG besser ensprechend außerhalb des „Krankheitsfalles" (Abs. 1 Z. 2) an. Analog zu § 69 Abs. 2 B-KUVG wird präzisiert, daß der „unentbehrliche" Zahnersatz gebührt. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Abs. 1 Z. 5 trifft die erforderlichen Regelungen über die neue Leistungsart „medizinische Maßnahmen der Rehabilitation". Auch hiezu ist aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die 50. ASVG-Novelle zu zitieren:

„Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung sind vom Träger der Krankenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren. Vorbild für diese Regelung ist die diesbezügliche im Bereich der Pensionsversicherung bestehende Rechtslage. Das bedeutet, daß die Krankenversicherungsträger zur Leistung der Maßnahmen der Rehabilitation zwar verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber kein individueller Leistungsanspruch gegenübersteht. Diese Lösung soll jedoch nicht die endgültige sein. Vielmehr ist beabsichtigt, ab dem Jahr 1994 die Rehabilitation in der Krankenversicherung als Pflichtleistung, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, umzuwandeln. In der Zeit bis dahin sollen die Krankenversicherungsträger Erfahrungen über die praktische Umsetzung der Neuregelung gewinnen und verläßliche Grundlagen für die Kostenentwicklung in diesem Bereich sammeln. Ebenfalls sind in diesem Zeitraum entsprechende Strukturen von Ländern und Gemeinden im Sinne des Arbeitsübereinkommens und der Regierungserklärung aufzubauen. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird Qualitätsnormen für die Erbringung von Rehabilitationsleistungen festzulegen haben, die den in den Rehabilitationseinrichtungen der Sozialversicherungsträger erbrachten entsprechen müssen.

Das Ziel der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation ergibt sich aus § 154a Abs. 1 ASVG, ihre Maßnahmen aus § 154a Abs. 2 ASVG.

Aufgabe der medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung ist die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes der Versicherten bzw. ihrer Angehörigen in einem solchen Maß, daß sie in die Lage versetzt werden, den ihnen angemessenen Platz in der Gemeinschaft möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen. Demgegenüber ist es Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen in der Pensionsversicherung, Behinderte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, daß sie im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen können (§ 300 ASVG)."

Nähere Bestimmungen — etwa im Sinne des § 65a Abs. 2 B-KUVG (Aufzählung von Maßnahmen) — wird die Satzung der O.ö. LKUF zu treffen haben. Dabei wird das B-KUVG zumindest inhaltsgleich zu übernehmen sein (§ 109 Abs. 2 LDG 1984).

Die Rehabilitation als rein freiwillige Leistung im Rahmen der erweiterten Heilbehandlung bleibt daneben bestehen (siehe § 8 Abs. 7 O.ö. LKUFG).

Zu Art I Z. 5 (§ 8 Abs. 5 und 6):

§ 8 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechen den §§ 62 Abs. 3 und 53 Abs. 2 B-KUVG. Im Sinne des § 109 LDG 1984 war die für den Bereich des B-KUVG schon seit einigen Jahren bestehende Regelung hinsichtlich der Fälle kosmetischer Behandlungen und Organspenden aufzunehmen. Diese Regelung muß bereits ins Landesgesetz aufgenommen werden, weil — anders als für den in § 8 Abs. 1 näher umschriebenen Krankheitsfall — für diese Bereiche eine nach Art. 18 Abs. 1 B-VG aber gebotene gesetzliche Regelung (noch) fehlt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 8 Abs. 7):

Die Hauskrankenpflege ist aus der Aufzählung von freiwilligen Leistungen zu streichen, weil sie eine Pflichtleistung wird (siehe § 8 Abs. 1 Z. 2 lit. b i.d.F. des Art. I Z. 4).

Andererseits soll die neue Aufgabe der Gesundheitsförderung (siehe § 7a Abs. 1 Z. 5 i.d.F. des Art. I Z. 3) in einer den Möglichkeiten der O.ö. LKUF entsprechenden Weise verankert werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 9 Abs. 2 Z. 2):

Diese Ergänzung entspricht dem § 19 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG.

Zu Art. I Z. 8 (§ 9 Abs. 3 lit. b):

Nach § 9 Abs. 5 Z. 2 des O.ö. LKUFG sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. a, c und d die nach Abs. 4 festgesetzten Beiträge zur Gänze vom Mitglied zu leisten.

Der derzeit bestehende unbestimmte Gesetzesbegriff „unmittelbar" (vor dem Urlaub) soll nun durch eine präzise gesetzliche Regelung ersetzt werden. Begünstigt werden dadurch jene Landeslehrer, die nach einem Karenzurlaub ihren Dienst antreten und sich im Anschluß daran wieder in Urlaub begeben. Bisher war in diesem Fall der unmittelbar vor dem Urlaub letzte Bezug des Landeslehrers als Beitragsbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nunmehr soll — sofern bis höchstens drei Monate vor dem Urlaub ein Karenzurlaub im Sinne des § 3 lag — das letzte Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld als Beitragsbemessungsgrundlage gelten.

Zu Art. I Z. 9, 10 und 11 (§ 9 Abs. 4, 5 und 8):

Im **Abs. 4** soll das Gebot eines „einheitlichen Hundertsatzes" für die Beitragsfestsetzung entfallen, weil der Bund für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter davon ab 1992 abgeht (vgl. § 20 und § 20a B-KUVG).

Abs. 5 Z. 4 ist an diese Neufassung des Abs. 4 anzupassen. Der letzte Satz des Abs. 5 muß auch den neuen Abs. 8 umschließen und erhält daher einen neuen systematischen Platz als **Abs. 9.**

Zum neuen **Abs. 8:** Nach § 121 Abs. 1 Z. 2 des LDG 1984, BGBl.Nr. 302, i.d.g.F., leistet der Bund den Ländern, in denen dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach den bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Krankenversicherung zu leisten hätte.

Gemäß § 109 Abs. 2 des LDG 1984 hat die Regelung der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtungen vorzusehen, daß der Dienstgeber Leistungen an die Landeslehrer des Aktiv- und Ruhestandes und an deren Angehörige bzw. Hinterbliebene zu erbringen hat, die derart festzulegen sind, daß sie jenen, die nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung des Bundesbeamten und ihren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen zustehen, in ihrer Gesamtheit mindestens gleichwertig sind.

In letzter Zeit häufen sich die Ansuchen um freiwillige Leistungen, insbesondere in bezug auf die erweiterte Heilbehandlung. Hiebei ist deren Kostenumfang von derartiger Beachtlichkeit, daß diese Ansuchen ohne zusätzliche Einnahmen nicht mehr positiv erledigt werden können.

Nach § 22 Abs. 3 des B-KUVG hat der Dienstgeber überdies zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 70) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen in der Höhe von 0,4 v.H. der Beitragsgrundlage (§ 19 B-KUVG) bzw. der beitragspflichtigen Sonderzahlungen zu entrichten.

Aus diesen Gründen soll in Anpassung an die zitierte Bestimmung des B-KUVG nunmehr im O.ö. LKUFG ebenfalls die Entrichtung eines Zuschlages durch das Land Oberösterreich zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung im Sinne des § 8 Abs. 7 (neu) des O.ö. LKUFG ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 12 (§ 10 Abs. 2 Z. 4):

Diese Änderung eines Tatbestandes der Dienstunfälle entspricht dem § 90 Abs. 2 Z. 2 B-KUVG i.d.F. der 21. Novelle. Unter Bedachtnahme auf das Urteil des OGH vom 12.4.1988, 10 Ob S 76/88 (SSV-NF 2/39), soll der Weg von der Wohnung zum Arzt und anschließend zurück zur Wohnung oder Dienststätte einbezogen werden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 10 Abs. 2 Z. 8):

Dieser neue Tatbestand entspricht dem § 90 Abs. 2 Z. 9 B-KUVG i.d.F. der 21. Novelle.

Es soll damit der Weg von erwerbstätigen Aufsichtspersonen, die Kinder zum Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) bzw. zur Schule bringen oder von dort abholen, einbezogen werden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 15 Abs. 6):

Die Erläuterungen zur 50. ASVG-Novelle, auf welche die Erläuterungen zur 21. B-KUVG-Novelle (zu § 32 Abs. 3) verweisen, zitieren eine Anregung der Volksanwaltschaft. Sie hat jene Fälle im Auge, in denen trotz einer Unfallanzeige ein Verfahren zur Feststellung einer Leistung weder auf Antrag noch von Amts wegen eingeleitet wurde. Es sind dies Fälle, in denen aus der Unfallanzeige wesentliche Unfallfolgen nicht erkennbar waren, sondern erst später feststellbar war, daß ein schädigendes Ereignis tatsächlich eingetreten ist. In solchen Fällen kann die LKUF nach der derzeitgen Regelung die Leistungen nicht rückwirkend zuerkennen. Diese Rückwirkung soll nun die Neuregelung ermöglichen. Allerdings soll der rückwirkende Leistungsanfall nur eintreten, wenn zum Zeitpunkt der späteren Feststellung dem Mitglied noch ein Anspruch auf Versehrtenrente zusteht.

Die Übergangsbestimmung der 21. B-KUVG-Novelle (rückwirkend auf Versicherungsfälle, die nach dem 30. Juni 1967 eingetreten sind, ungeachtet der Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen) sind im Art. II Abs. 3 enthalten (siehe § 173 Abs. 3 B-KUVG).

Zu Art. I Z. 15 (§ 23):

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 wurde das Pfändungsrecht auf eine neue bundeseinheitliche Grundlage gestellt. § 23 soll sich daher auf einen Hinweis beschränken.

Zu Art. I Z. 16, 17 und 19 bis 22 (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 6, § 34 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 39a Abs. 1 und § 50 Abs. 1):

Diese Änderungen betreffen lediglich sprachlich-systematische und gesetzestechnische Verbesserungen bzw. Änderungen, die sich auf Grund von Änderungen der zitierten Rechtsvorschriften ergeben.

Zu Art. I Z. 18 (§ 31 Abs. 1):

Mit dieser Erweiterung um den Teilsatz „oder darüber hinaus als freiwillige Leistung erbringt" erfolgt lediglich eine Anpassung an die auf Bundesebene bestehende analoge Gesetzesbestimmung (§ 125 Abs. 1 B-KUVG). Es soll damit gewährleistet werden, daß auch im Falle der Erbringung von freiwilligen Leistungen durch die LKUF der Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die LKUF erfolgt.

Zu Art. II:

Abs. 1:
Die Inkrafttretenszeitpunkte lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen der B-KUVG-Novellen an.

Abs. 2 übernimmt die Übergangsregelung des Art. II der 20. B-KUVG-Novelle für Änderungen der Angehörigeneigenschaft, allerdings abgestimmt auf die Inkrafttretensregelung (Abs. 1).

Abs. 3 entspricht § 173 Abs. 3 B-KUVG in der Fassung der 21. B-KUVG-Novelle, allerdings abgestellt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stammfassung des O.ö. LKUFG, den 1. Jänner 1978.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird, beschließen.

Eine Textgebenüberstellung ist angeschlossen.

Linz, am 29. April 1992

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird

Der o.ö. Landtag hat in Ausführung der Bestimmungen des § 109 und § 110 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG 1984, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 688/1991, beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. LKUFG, LGBl.Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 79/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lautet:

 „(4) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten des Mitglieds, wenn und solange ihnen dieses als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist."

2. § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

 „(8) Kinder und Enkel (Abs. 1 Z. 2 bis 6) gelten im Rahmen der Altersgrenzen des Abs. 2 Z. 1 auch dann als Angehörige, wenn sie sich im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden; dies gilt auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland."

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Aufgaben

(1) Die Krankenfürsorge trifft Vorsorge

1. für die Früherkennung von Krankheiten und die Erhaltung der Volksgesundheit;
2. für die Leistungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;
3. für Zahnbehandlung und Zahnersatz;
4. für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation;
5. für die Gesundheitsförderung.

(2) Überdies können aus Mitteln der Krankenfürsorge gewährt werden:

1. Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung;
2. Maßnahmen zur Krankheitsverhütung."

4. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Als Leistungen der Krankenfürsorge werden gewährt:

1. zur Früherkennung von Krankheiten: Vorsorge-(Gesunden)untersuchungen;
2. bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper- und Geisteszustand, der Krankenbehandlung notwendig macht):
 a) Krankenbehandlung durch
 aa) ärztliche Hilfe;
 bb) auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physikotherapeutische, logopädisch-phoniatrisch-audiometrische oder ergotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung dieser Dienste berechtigt sind;
 cc) auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufs berechtigt ist;
 dd) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls jedoch vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Zeitraumes, der dem Abrechnungszeitraum im Sinn des § 63 Abs. 1 zweiter Satz Z. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967 in der Fassung BGBl.Nr. 679/1991, entspricht, eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat;
 ee) Heilmittel;
 ff) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
 b) erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege durch diplomiertes Krankenpflegepersonal auf ärztliche Anordnung;
 c) erforderlichenfalls Anstaltspflege;
3. bei Mutterschaft:
 a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern;

b) Heilmittel;
c) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
d) erforderlichenfalls Anstaltspflege;
e) Entbindungsbeitrag (Mutterhilfe);

4. Zahnbehandlung und unentbehrlicher Zahnersatz;
5. medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen im Anschluß an eine Krankenbehandlung nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Ziel, den Gesundheitszustand des Mitgliedes und seiner Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 werden auch Leistungen für die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten gewährt."

5. § 8 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(7)"; folgende Abs. 5 und 6 werden (neu) eingefügt:

„(5) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(6) Einer Krankheit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 ist gleichzuhalten, wenn ein Mitglied (Angehöriger) in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht einen Teil seines Körpers zur Übertragung in den Körper eines anderen Menschen spendet. Der Versicherungsfall der Krankheit gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die erste ärztliche Maßnahme gesetzt wird, die der späteren Entnahme des Körperteiles voranzugehen hat. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

6. Im § 8 Abs. 7 (neu) wird die Ziffer „4" durch die Ziffer „6" und das Wort „Hauskrankenpflege" durch „Gesundheitsförderung"ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 2 Z. 2 entfällt der Strichpunkt; folgende Wortfolge wird angefügt:

„sowie die Nebengebührenzulage im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl.Nr. 485/1971, in der jeweils geltenden Fassung;"

8. § 9 Abs. 3 lit. b zweiter Halbsatz lautet:

„wenn jedoch bis höchstens drei Monate vor dem Urlaub ein Karenzurlaub im Sinne des § 3 lag, das letzte Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld vor dem Urlaub;"

9. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höhe des Beitrages ist in der Satzung entsprechend den Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge (einschließlich eines angemessenen Maßes an freiwilligen Leistungen) in Prozenten der Beitragsgrundlage festzusetzen. Dabei kann in Anlehnung an die Beiträge, die öffentlich Bedienstete des Bundes an ihre Versicherungsanstalt zu

leisten haben, ein Beitragszuschlag der Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern festgesetzt werden."

10. § 9 Abs. 5 Z. 4 lautet:

„4. Im übrigen je zur Hälfte vom Mitglied und vom Land Oberösterreich, soweit sich nicht aus Abs. 4 zweiter Satz etwas anderes ergibt."

11. Der letzte Satz des § 9 Abs. 5 wird zu Abs. 9 des § 9. Im § 9 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Überdies hat das Land Oberösterreich zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 8 Abs. 7) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen zu leisten. Die Höhe dieses Zuschlages ist in der Satzung unter Bedachtnahme auf die Höhe des gleichartigen Zuschlages, den der Bund an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach dem B-KUVG zu leisten hat, festzusetzen."

12. § 10 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. auf einem Weg von der Dienststätte oder der Wohnung zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (wie freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zur Inanspruchnahme einer Leistung der Krankenfürsorge (§ 8 Abs. 1) und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, sofern dem Dienstgeber die Stätte der Untersuchung bzw. Behandlung bekanntgegeben wurde, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer Untersuchungsstelle, wenn sich das Mitglied der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde oder der LKUF unterziehen muß, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;"

13. Im § 10 Abs. 2 wird in Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Ziffer angefügt:

„8. auf einem Weg eines Mitglieds zur oder von der Dienststätte zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um das Kind (§ 6) oder den Schüler (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h ASVG) eines Mitglieds dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Mitglied die gesetzliche Aufsicht obliegt."

14. Dem § 15 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Unfallanzeige innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall erstattet, so gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Unfallanzeige bei der LKUF als Tag der Einleitung des Verfahrens, wenn dem Mitglied zum Zeitpunkt der späteren Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens noch ein Anspruch auf Rentenleistungen zusteht."

15. § 23 lautet:

„§ 23

Pfändung von Leistungsansprüchen

Die Pfändbarkeit von Leistungsansprüchen nach diesem Landesgesetz bestimmt sich nach der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, in der Fassung der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl.Nr. 628/1991, bzw. in der jeweils geltenden Fassung."

16. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl.Nr. 565/1978," durch die Wortfolge „BGBl.Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 233/1988 und der Kundmachung BGBl.Nr. 609/1989," ersetzt.

17. Im § 30 Abs. 6 wird die Wortfolge „O.ö. Behindertengesetz 1971, LGBl.Nr. 11" durch die Wortfolge „O.ö. Behindertengesetz 1991, LGBl.Nr. 113," ersetzt.

18. Im § 31 Abs. 1 entfällt am Ende des ersten Satzes der Punkt; folgende Wortfolge wird angefügt:

„oder darüber hinaus als freiwillige Leistung erbringt."

19. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 34 Abs. 1 lit. d wird der Klammerausdruck „(§ 3 der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl.Nr. 74/1973)" durch den Klammerausdruck „(§ 3 Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 125/1991)" ersetzt.

20. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl.Nr. 29," durch die Wortfolge „Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl.Nr. 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 362/1991," ersetzt.

21. Im § 39a Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl.Nr. 565/1978," durch die Wortfolge „BGBl.Nr. 565/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 233/1988 und der Kundmachung BGBl.Nr. 609/1989," ersetzt.

22. Im § 50 Abs. 1 wird das Zitat „Allgemeinen Verwaltungsverfahrengesetzes — AVG 1950" durch das Zitat „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 18 rückwirkend mit 1. Jänner 1990;
2. Art. I Z. 1 rückwirkend mit 1. Juli 1990;
3. Art. I Z. 2 bis 6 und 12 bis 14 rückwirkend mit 1. Jänner 1992;
4. Art. I Z. 15 tritt mit 1. März 1992 in Kraft. Er ist auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 29. Februar 1992 bei Gericht eingelangt ist.
5. Art. I Z. 7 bis 11, 16, 17 und 19 bis 22 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenfürsorge für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) § 15 Abs. 6 in der Fassung dieses Landesgesetzes gilt auch für Leistungsfälle, die nach dem 1. Jänner 1978 eingetreten sind. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

Textgegenüberstellung

O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

Artikel I

Das O.ö. LKUFG, LGBl.Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 79/1989 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung der O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF)

(1) Das Land Oberösterreich bedient sich als Dienstgeber zur Wahrnehmung der Krankenfürsorge und Unfallfürsorge für die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen der O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF).

(2) Die LKUF ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Die ihr übertragene Aufgabe der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorge besorgt die LKUF im Rahmen der Gesetze weisungsfrei in eigener Verantwortung.

(3) Sitz der LKUF ist Linz. Die LKUF ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 2

Mitgliedschaft in der LKUF

Mitglieder der LKUF sind:

a) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen, ausgenommen die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;

b) die Personen, die auf Grund eines die Mitgliedschaft gemäß lit. a begründenden Dienstverhältnisses einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, einen Übergangsbeitrag, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug im Sinne der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, erhalten.

„§ 3

Mitgliedschaft bei Bezug von Karenzurlaubsgeld und Sonderkarenzurlaubsgeld

Landeslehrer, die Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz beziehen, bleiben für die Dauer dieses Bezuges Mitglieder der LKUF, gleichgültig, ob ihr Dienstverhältnis besteht oder aufgelöst wurde."

„§ 4

Ruhen der Mitgliedschaft

„(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF ruht während der Dauer eines Urlaubes unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) oder einer Außerdienststellung."

Dies gilt nicht,

a) wenn der Karenzurlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;

b) solange Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld gebührt;

c) wenn sich der beurlaubte Lehrer durch Abgabe einer widerruflichen Erklärung verpflichtet, die gemäß § 9 bestimmten Beiträge ab Antritt des Urlaubes zu entrichten, für die Wirksamkeitsdauer dieser Erklärung. Die Verpflichtungserklärung ist spätestens sechs Wochen nach Antritt des Urlaubes abzugeben. Verliert ein Lehrer nach Antritt des Urlaubes eine zusätzlich zur Mitgliedschaft bei der LKUF gegebene Anspruchsberechtigung gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder einem Träger der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorge, so kann er die Verpflichtungserklärung auch nachträglich abgeben; gibt er die Erklärung binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verlustes jener Anspruchsberechtigung ab, so wirkt die Erklärung auf den Zeitpunkt des Verlustes zurück, ansonsten wird sie mit dem folgenden Monatsersten wirksam,

„d) im Fall der Außerdienststellung wenn das Mitglied dies innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung beantragt."

(2) Das Ruhen der Mitgliedschaft zieht auch das Ruhen der Anspruchsberechtigung der Angehörigen des betreffenden Mitgliedes nach sich."

Abschnitt II

Krankenfürsorge

§ 5

Anspruchsberechtigung

(1) Auf die Leistungen der LKUF haben die Mitglieder Anspruch:

1. für sich selbst;
2. für ihre Angehörigen (§ 6).

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 Z. 2 besteht jedoch nicht, wenn

a) der Angehörige selbst Mitglied der LKUF ist und seine Mitgliedschaft nicht ruht;

„b) der Angehörige unter den Begriff des Mitglieds bzw. Angehörigen bzw. Anspruchsberechtigten bei einer anderen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers fällt, wobei Bestimmungen über den Ausschluß der Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft bzw. Anspruchsberechtigung zu Lasten einer gleichartigen Einrichtung unberücksichtigt bleiben;

c) der Angehörige unter den Begriff des (Pflicht-)Versicherten bzw. Angehörigen bei einer gesetzlichen Kranken- bzw. Unfallversicherung fällt, wobei allfällige Bestimmungen über den Ausschluß von der Pflichtversicherung zu Lasten dienstrechtlicher Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen unberücksichtigt bleiben."

§ 6

Angehörige

(1) Als Angehörige der Mitglieder gelten:

1. der Ehegatte;
2. die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und Wahlkinder;
3. die unehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes;
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB);
5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Mitglied ständig in Hausgemeinschaft leben;
6. die Pflegekinder, wenn sie vom Mitglied unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Mitgliedes und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(2) Kinder und Enkel (Abs. 1 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 361/1985 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;"

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraumes
 a) infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder
 b) erwerbslos sind.

„Die Angehörigeneigenschaft besteht in den Fällen der Z. 2 lit. b längstens für zwei Jahre ab den in Z. 2 genannten Zeitpunkten."

(3) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Mitgliedes oder eine mit dem Mitglied nicht verwandte andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(4) Der schuldlos geschiedene Ehegatte gilt als Angehöriger, sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist.

1. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten des Mitglieds, wenn und solange ihnen dieses als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist."

(5) Als Angehörige gelten auch die Eltern (Wahl-, Stief- und Pflegeeltern) des Mitgliedes, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden.

(6) Die im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt sind

„oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz beziehen."

„(7) Eine im Abs. 1 Z. 1 sowie Abs. 3 bis 5 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet."

2. § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Kinder und Enkel (Abs. 1 Z. 2 bis 6) gelten im Rahmen der Altersgrenzen des Abs. 2 Z. 1 auch dann als Angehörige, wenn sie sich im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden; dies gilt auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland."

§ 7

Zusammentreffen mehrerer Anspruchsberechtigungen

(1) Ist ein Mitglied auch bei einer anderen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers oder bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Unfallversicherung anspruchsberechtigt, so hat die LKUF Leistungen nur soweit zu erbringen, daß eine ausreichende und bezüglich vergleichbarer Leistungen der LKUF möglichst einheitliche Kranken- und Unfallfürsorge gewährleistet ist. Das Nähere hierüber ist in der Satzung zu bestimmen.

(2) Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 können für den im § 5 Abs. 2 erfaßten Personenkreis freiwillige Leistungen (§ 8) vorgesehen werden.

(3) Für Kinder oder Enkel (§ 6 Abs. 1 Z. 2 bis 6) von Eltern bzw. Großeltern, die beide Mitglied der LKUF sind, dürfen Leistungen nur einmal (nicht doppelt) erbracht werden.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a
Aufgaben

(1) Die Krankenfürsorge trifft Vorsorge
1. für die Früherkennung von Krankheiten und die Erhaltung der Volksgesundheit;
2. für die Leistungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;
3. für Zahnbehandlung und Zahnersatz;
4. für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation;
5. für die Gesundheitsförderung.

(2) Überdies können aus Mitteln der Krankenfürsorge gewährt werden:
1. Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung;
2. Maßnahmen zur Krankheitsverhütung."

§ 8

Leistungen

(1) Als Leistungen der Krankenfürsorge werden gewährt:

1. zur Früherkennung von Krankheiten: Gesundenuntersuchungen;

1a. sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit;

4. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Als Leistungen der Krankenfürsorge werden gewährt:
1. zur Früherkennung von Krankheiten: Vorsorge(Gesunden)untersuchungen;

2. bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der Krankenbehandlung notwendig macht):
 Krankenbehandlung durch
 a) ärztliche Hilfe;
 b) Heilmittel;
 c) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
 d) Pflege in einer Krankenanstalt;
 e) Zahnbehandlung und Zahnersatz;
3. bei Mutterschaft:
 a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand;
 b) Heilmittel;
 c) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
 d) Pflege in einer Krankenanstalt;
 e) Entbindungsbeitrag (Mutterhilfe);
4. Früherfassung der für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommenden Personen.

2. bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper- und Geisteszustand, der Krankenbehandlung notwendig macht):
 a) Krankenbehandlung durch
 aa) ärztliche Hilfe;
 bb) auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physikotherapeutische, logopädisch-phoniatrisch-audiometrische oder ergotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung dieser Dienste berechtigt sind;
 cc) auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufs berechtigt ist;
 dd) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbständigen Ausübung der Phsychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls jedoch vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Zeitraumes, der dem Abrechnungszeitraum im Sinn des § 63 Abs. 1 2. Satz Z. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967 in der Fassung BGBl.Nr. 679/1991, entspricht, eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat;
 ee) Heilmittel;
 ff) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
 b) erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege durch diplomiertes Krankenpflegepersonal auf ärztliche Anordnung;
 c) erforderlichenfalls Anstaltspflege;

3. bei Mutterschaft:
 a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern;
 b) Heilmittel;
 c) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
 d) erforderlichenfalls Anstaltspflege;
 e) Entbindungsbeitrag (Mutterhilfe);
4. Zahnbehandlung und unentbehrlicher Zahnersatz;
5. medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen im Anschluß an eine Krankenbehandlung nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Ziel, den Gesundheitszustand des Mitgliedes und seiner Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 werden auch Leistungen für die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten gewährt."

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 werden auch Leistungen für die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten gewährt.

(3) Die Krankenbehandlung (Abs. 1 Z. 2) muß ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Dienstfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Leistungen nach Abs. 1 bis 3 sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge durch die Satzung festzulegen. Es kann allgemein oder für einzelne Leistungen ein Kostenbeitrag des Mitgliedes vorgesehen werden. Bei der Gestaltung dieser Bestimmungen der Satzung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Leistungen der Krankenfürsorge in ihrer Gesamtheit denen, die den Bundesbeamten und ihren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung jeweils zustehen, mindestens gleichwertig sind.

„dabei können Satzungsänderungen erforderlichenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

Darüber hinaus können Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der LKUF getroffen werden.

5. § 8 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(7)"; folgende Abs. 5 und 6 werden (neu) eingefügt:

"(5) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(6) Einer Krankheit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 ist gleichzuhalten, wenn ein Mitglied (Angehöriger) in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht einen Teil seines Körpers zur Übertragung in den Körper eines anderen Menschen spendet. Der Versicherungsfall der Krankheit gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die erste ärztliche Maßnahme gesetzt wird, die der späteren Entnahme des Körperteiles voranzugehen hat. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

(5) Neben den Pflichtleistungen (Abs. 1 bis 4) kann die Satzung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorsehen, insbesondere auch erweiterte Heilbehandlung, wie z. B. Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Aufenthalt in einem Heilbad oder einer Kuranstalt, Aufenthalt in einem Genesungs- oder Erholungsheim oder außerordentliche Zuschüsse für Härtefälle. „Beim Tod des Mitgliedes bzw. des anspruchsberechtigten Angehörigen kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der LKUF ein Teilersatz der Bestattungskosten gewährt werden." Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

6. Im § 8 Abs. 7 (neu) wird die Ziffer "4" durch die Ziffer "6" und das Wort "Hauskrankenpflege" durch "Gesundheitsförderung" ersetzt.

§ 9
Beiträge

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen für die Krankenfürsorge werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge des Landes Oberösterreich und der Mitglieder aufgebracht.

(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge sind folgende Bezüge:

1. bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. a
 a) der Gehalt;
 b) die Zulagen; hiezu gehören nicht die Vergütungen für Mehrdienstleistung;
2. bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. b die dort bezeichneten Pensionsleistungen, ausgenommen die Hilflosenzulage oder gleichartige Leistungen;
3. bei allen Mitgliedern überdies die Sonderzahlungen; diese sind als Grundlage für die Bemessung der Beiträge in den Monaten heranzuziehen, in denen sie anfallen, und zwar mit demselben Hundertsatz, der für die Bezüge gemäß Z. 1 und 2 festgesetzt ist.

Die Landesregierung hat jeweils durch Verordnung festzustellen, welche Bezugsteile im einzelnen nach den Bestimmungen der jeweiligen Gehalts(Bezugs)-regelung der Bemessung der Beiträge zugrunde zu legen sind.

„(3) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist

a) in den Fällen des § 3 der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;
b) in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. a und c der letzte Bezug (Abs. 2) unmittelbar vor dem Urlaub; wenn jedoch unmittelbar vor dem Urlaub ein Karenzurlaub im Sinne des § 3 lag, das letzte Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld unmittelbar vor dem Urlaub."

„c) in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. d jener Monatsbezug (Abs. 2), der dem Mitglied gebühren würde, wenn es nicht die im § 15 Abs. 1 und 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes — LDG 1984, BGBl. Nr. 302, genannten Tätigkeiten ausüben würde."

(4) Die Höhe des Beitrages ist in einem einheitlichen Hundertsatz in der Satzung entsprechend den Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge (einschließlich eines angemessenen Maßes an freiwilligen Leistungen) festzusetzen.

7. Im § 9 Abs. 2 Z. 2 entfällt der Strichpunkt; folgende Wortfolge wird angefügt:

"sowie die Nebengebührenzulage im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl.Nr. 485/1971, in der jeweils geltenden Fassung;"

8. § 9 Abs. 3 lit. b zweiter Halbsatz lautet:

"wenn jedoch bis höchstens drei Monate vor dem Urlaub ein Karenzurlaub im Sinne des § 3 lag, das letzte Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld vor dem Urlaub;"

9. § 9 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Höhe des Beitrages ist in der Satzung entsprechend den Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge (einschließlich eines angemessenen Maßes an freiwilligen Leistungen) in Prozenten der Beitragsgrundlage festzusetzen. Dabei kann in Anlehnung an die Beiträge, die öffentlich Bedienstete des Bundes an ihre Versicherungsanstalt zu leisten haben, ein Beitragszuschlag der Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern festgesetzt werden."

„(5) Die nach Abs. 4 festgesetzten Beiträge sind zu leisten:

1. in den Fällen des § 3 zur Gänze vom Land Oberösterreich;
2. in den Fällen des „§ 4 Abs. 1 lit. a, c und d" zur Gänze vom Mitglied;
3. in den Fällen des Abs. 2 Z. 2, wenn Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuß ist, zur Gänze vom Land Oberösterreich;
4. im übrigen je zur Hälfte vom Mitglied und vom Land Oberösterreich.

Anstelle des Landes Oberösterreich leistet der Bund in den Fällen, in denen er für die Bezüge des Landeslehrers unmittelbar aufkommt, die Beiträge in der im § 121 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, bestimmten Höhe."

(6) Für die Dauer des Grundwehrdienstes, eines „eines Wehrdienstes als Zeitsoldat", eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und des ordentlichen Zivildienstes ruht die Beitragspflicht des Mitgliedes und des Landes Oberösterreich.

(7) Der auf das Mitglied entfallende Beitragsteil ist vom Land Oberösterreich von den Bezügen und Sonderzahlungen einzubehalten und spätestens bis zum 5. des laufenden Kalendermonates zusammen mit dem Beitragsteil des Landes an die LKUF zu überweisen.

10. § 9 Abs. 5 Z. 4 lautet:

"4. Im übrigen je zur Hälfte vom Mitglied und vom Land Oberösterreich, soweit sich nicht aus Abs. 4 zweiter Satz etwas anderes ergibt."

11. Der letzte Satz des § 9 Abs. 5 wird zu Abs. 9 des § 9. Im § 9 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

"(8) Überdies hat das Land Oberösterreich zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 8 Abs. 7) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen zu leisten. Die Höhe dieses Zuschlages ist in der Satzung unter Bedachtnahme auf die Höhe des gleichartigen Zuschlages, den der Bund an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach dem B-KUVG zu leisten hat, festzusetzen."

Abschnitt III

Unfallfürsorge

§ 10

Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ereignen.

(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Anfertigung, Instandhaltung, Erneuerung, Verwahrung oder Beförderung von Lehr- und Lernbehelfen durch den Lehrer;

1a. bei Tätigkeiten — auch außerhalb der Dienststätte —, die der Vorbereitung des Unterrichtes und von Schulveranstaltungen dienen, sowie gegebenenfalls auf dem Weg zum oder vom Ort solcher Tätigkeiten;

2. bei anderen Tätigkeiten, zu denen der Lehrer durch die Dienstbehörde oder andere Vorgesetzte herangezogen wird;

3. auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zu oder von der Dienststätte; hat der Lehrer wegen der Entfernung seines ständigen Aufenthaltsortes von der Dienststätte in dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft, so sind auch Unfälle auf dem Weg von oder nach dem ständigen Aufenthaltsort nicht vom Begriff des Dienstunfalles ausgeschlossen;

4. auf dem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, einer Zahnbehandlung, einer Maßnahme der Rehabilitation oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Lehrer der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde oder der LKUF unterziehen muß, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

12. § 10 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. auf einem Weg von der Dienststätte oder der Wohnung zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (wie freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zur Inanspruchnahme einer Leistung der Krankenfürsorge (§ 8 Abs. 1) und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, sofern dem Dienstgeber die Stätte der Untersuchung bzw. Behandlung bekanntgegeben wurde, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer Untersuchungsstelle, wenn sich das Mitglied der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde oder der LKUF unterziehen muß, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;"

5. auf einem Weg von der Dienststätte, den der Lehrer zurücklegt, um während der Dienstzeit, einschließlich der in der Dienstzeit liegenden Pausen, in der Nähe der Dienststätte oder in seiner Wohnung lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte sowie bei dieser Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse, sofern sie in der Nähe der Dienststätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Lehrers erfolgt;
6. auf einem mit der unbaren Überweisung des Entgelts zusammenhängenden Weg von der Dienststätte oder der Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung des Entgelts und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;
7. auf einem Weg zur oder von der Dienststätte, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Dienststättenangehörigen oder Lehrern zurückgelegt worden ist, die sich auf einem in Z. 3 genannten Weg befinden.

13. Im § 10 Abs. 2 wird in Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Ziffer angefügt:

"8. auf einem Weg eines Mitglieds zur oder von der Dienststätte zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um das Kind (§ 6) oder den Schüler (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h ASVG) eines Mitglieds dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Mitglied die gesetzliche Aufsicht obliegt."

(3) Verbotswidriges Verhalten schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus.

§ 11

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

(1) Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich ereignen:

1. bei der Betätigung als Mitglied der gesetzlichen Personalvertretung der Landeslehrer oder bei der Teilnahme an einer von dieser einberufenen Versammlung;

1a. bei der Ausübung des Wahlrechtes zur gesetzlichen Personalvertretung der Landeslehrer;

2. bei der Teilnahme an Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung;
3. bei der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und anderen Veranstaltungen, die den Aufgaben und Zielen der Schule dienen;
4. bei einer Teilnahme an Gemeinschaftsausflügen und sportlichen Veranstaltungen, die mit dem Schulbetrieb oder dem Dienstverhältnis zusammenhängen;
5. bei einer mit der Beschäftigung zusammenhängenden Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vertretung des Personals;

6. bei der Betätigung als Organ (bzw. Mitglied eines Organs) der LKUF.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Im einzelnen ist unter Bedachtnahme auf vergleichbare sozialversicherungsrechtliche Regelungen in der Satzung festzulegen, welche Krankheiten als Berufskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind; dabei sind Krankheiten gegebenenfalls nur in Beziehung zu bestimmten Tätigkeiten als Berufskrankheiten festzulegen.

§ 13

Anspruchsberechtigung und Leistungen

(1) Die Mitglieder – mit Ausnahme von Hinterbliebenen im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 – haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Unfallheilbehandlung einschließlich der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation; Zweck der Unfallheilbehandlung ist es, mit allen geeigneten Mitteln die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten;
2. berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation;
3. Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln;
4. Versehrtenrente;
5. Zusatzrente für Schwerversehrte;
6. Kinderzuschuß für Schwerversehrte, soweit der Schwerversehrte eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder, uneheliche Kinder oder Stiefkinder hat, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllen; der Kinderzuschuß gebührt auch für Enkel, die mit dem Schwerversehrten ständig in Hausgemeinschaft leben, ihm gegenüber im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und ebenso wie der Schwerversehrte ihren Wohnsitz im Inland haben;
7. Hilflosenzuschuß;
8. notwendige Reise(Fahrt)- und Transportkosten.

(2) Die Rehabilitation umfaßt die im Rahmen der Unfallheilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen, berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

(3) Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation bedarf der Zustimmung des Versehrten. Vor dessen Entscheidung ist der Versehrte von der LKUF über das Ziel und die Möglichkeit der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Versehrte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

(4) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines im Abs. 1 bezeichneten Mitgliedes haben die Hinterbliebenen Anspruch auf

„a) Teilersatz der Bestattungskosten;"

b) Hinterbliebenenrenten.

(5) Hat die Witwe (der Witwer) eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so hat sie (er) Anspruch auf eine einmalige Witwen-(Witwer)beihilfe.

(6) Die näheren Bestimmungen über die der Art und dem Grad von Schädigungen jeweils entsprechenden Leistungen nach Abs. 1 bis 5 sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Unfallfürsorge durch die Satzung festzulegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Leistungen der Unfallfürsorge in ihrer Gesamtheit denen, die den Bundesbeamten bzw. ihren Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung jeweils zustehen, mindestens gleichwertig sind.
„dabei können Satzungsänderungen erforderlichenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden." Darüber hinaus können Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der LKUF getroffen werden.

(7) Neben den Pflichtleistungen (Abs. 1 bis 6) kann die Satzung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorsehen. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14
Beiträge

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallfürsorge werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge des Landes Oberösterreich aufgebracht.

„(2) Für die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Beiträge ist § 9 Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden."

(3) Anstelle des Landes Oberösterreich leistet der Bund in den Fällen, in denen er für die Bezüge des Landeslehrers unmittelbar aufkommt, die Beiträge in der im „§ 121 Abs. 1 Z. 3 LDG 1984, BGBl. Nr. 302," bestimmten Höhe.

(4) Für die Dauer des Grundwehrdienstes, eines Wehrdienstes als Zeitsoldat „, eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und des ordentlichen Zivildienstes ruht die Beitragspflicht des Landes Oberösterreich.

(5) Die Beiträge sind spätestens bis zum 5. jedes Monates an die LKUF zu überweisen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungen

§ 15

Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen

(1) Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Gesetz entstehen – unbeschadet des jeweiligen Erfordernisses der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft:

1. bei Krankheiten mit dem Beginn der Krankheit;
2. bei Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung;
3. bei Todesfällen mit dem Todestag;
4. bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis;
5. bei Berufskrankheiten mit dem Beginn der Krankheit oder, wenn dies für das Mitglied günstiger ist, mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, fallen die sich aus den Leistungsansprüchen ergebenden Leistungen mit dem Entstehen des Anspruches an.

(3) Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach Ablauf des dritten Monates nach dem im Abs. 1 Z. 4 oder 5 genannten Zeitpunkt an.

(4) Nach dem Tod des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten mit dem Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt.

(5) Dem Tod ist die Verschollenheit gleichzuhalten. Als Todestag ist für den Bereich dieses Gesetzes der Tag anzunehmen, den der Verschollene wahrscheinlich nicht überlebt hat, spätestens der erste Tag nach Ablauf des Jahres, während dessen keine Nachricht mehr darüber eingelangt ist, ob er noch am Leben ist, solange nicht in einem gerichtlichen Todeserklärungsverfahren ein früherer Todestag festgestellt wird.

(6) Leistungen der Unfallfürsorge fallen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem im Abs. 1 Z. 4 oder 5 genannten Zeitpunkt der Anspruch nicht geltend gemacht oder nicht von Amts wegen festgestellt wurde, mit dem Tag der späteren Geltendmachung bzw. amtswegigen Einleitung des Verfahrens, das zur Feststellung des Anspruchs führt, an.

14. § 15 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Wird eine Unfallsanzeige innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall erstattet, so gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Unfallanzeige bei der LKUF als Tag der Einleitung des Verfahrens, wenn dem Mitglied zum Zeitpunkt der späteren Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens noch ein Anspruch auf Rentenleistungen zusteht."

(7) Leistungen nach diesem Gesetz sind über das Ende der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft hinaus zu gewähren, solange es sich um dasselbe den Anspruch begründende Ereignis (Abs. 1 Z. 1 bis 5) handelt und nicht ein Träger der Sozialversicherung oder ein anderer Träger der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorge leistungszuständig wird. Sinngemäß Gleiches gilt für den Fall des Ruhens der Mitgliedschaft „(§ 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2)"

§ 16

Geltendmachung und Verfall von Ansprüchen

(1) Ansprüche an die LKUF auf Leistungen der Krankenfürsorge sind vom Mitglied bei sonstigem Verlust spätestens zwei Jahre nach Behandlungsbeginn geltend zu machen. Eine Nachsicht von dieser Rechtsfolge ist nur möglich, wenn das Mitglied nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden nicht möglich war.

(2) Unabhängig von der im Abs. 1 vorgesehenen Rechtsfolge kann die Satzung zur Gewährleistung einer geordneten Verwaltung kürzere Fristen sowie Förmlichkeiten für die Geltendmachung von Ansprüchen vorsehen.

§ 17

Zahlungsempfänger

„(1) Leistungen sind an den Anspruchsberechtigten bzw. seinen Angehörigen auszuzahlen. Ist der Angehörige minderjährig, so ist die Leistung an den gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Mitgliedschaft zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten bzw. Angehörigen ein Sachwalter bestellt, so ist an diesen die Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenrenten oder Kinderzuschüsse vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann die LKUF mit Zustimmung des Pflegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten bzw. seines Angehörigen eine fällige Leistung noch nicht ausgezahlt, so ist sie, sofern sie eine Vergütung für getätigte Ausgaben darstellt, der Person zu leisten, die die Ausgabe getätigt hat; im übrigen sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister Zahlungsempfänger, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten bzw. Angehörigen zur Zeit seines Todes unterhaltsberechtigt oder unterhaltspflichtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben; erfüllen mehrere Kinder oder Geschwister des Verstorbenen diese Voraussetzungen, so sind sie zu gleichen Teilen Zahlungsempfänger. Hat jedoch eine der im vorstehenden genannten Personen oder eine andere Person für den Verstorbenen eine Ausgabe getätigt, für die die fällige Leistung eine Abgeltung darstellen würde, so ist dieser Person auf ihren Antrag, und zwar unabhängig von der im vorstehenden angeführten Reihenfolge, die fällige Leistung, jedoch höchstens im Ausmaß der getätigten Ausgabe, auszuzahlen.

(4) Sind keine Personen im Sinne des Abs. 3 vorhanden, so ist die Leistung von der LKUF nicht auszuzahlen.

§ 18

Mitwirkungs- und Meldepflichten

(1) Anspruchsberechtigte bzw. deren Angehörige haben sich auf Anordnung der LKUF einer ärztlichen Nachuntersuchung oder Beobachtung, die zur Feststellung des Bestehens und des Umfanges eines Leistungsanspruches erforderlich ist, zu unterziehen.

(2) Die Mitglieder haben der LKUF alle für die Anspruchsberechtigung oder ihren Verlust maßgebenden Tatsachen binnen zwei Wochen zu melden. Sie sind verpflichtet, der LKUF auf deren Verlangen jede einschlägige Auskunft binnen zwei Wochen zu erteilen.

§ 19

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Die LKUF hat den Aufwand für zu Unrecht erbrachte Leistungen vom Mitglied zurückzufordern, wenn der Empfänger oder das Mitglied die Gewährung der Leistung durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht (§ 18 Abs. 2) herbeigeführt hat oder erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt hat. Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der LKUF bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht wurde.

(2) Die LKUF kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die Rückforderung verzichten oder die Erstattung in Teilbeträgen zulassen.

(3) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten nur gegenüber den im § 17 Abs. 3 angeführten Personen, soweit sie eine Leistung bezogen haben.

(4) Die LKUF kann ihre Rückforderungsansprüche auf die von ihr an das Mitglied bzw. den sonstigen Empfänger zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist im Falle des § 17 Abs. 3 bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig, ansonsten nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Geldleistung.

§ 20

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Leistungen

Ergibt sich nachträglich, daß eine Leistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

§ 21

Ruhen von Leistungsansprüchen

(1) Die Leistungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger (§ 6), für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen des § 21 Abs. 2, des § 22 oder des § 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird, sofern die Freiheitsstrafe oder Anhaltung einen Monat übersteigt.

(2) Ruht der Anspruch auf eine Rente der Unfallfürsorge aus den Gründen des Abs. 1, so gebührt den Angehörigen, die im Falle des Todes des Mitgliedes infolge des Dienstunfalles Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätten, eine Rente in der halben

Höhe der ruhenden Rente. Der Anspruch kommt in erster Linie dem Ehegatten, in zweiter Linie den Kindern (§ 13 Abs. 1 Z. 6) zu. Solche Leistungen gebühren Angehörigen nicht, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder Anhaltung (Abs. 1) verursacht hat, rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Das Ruhen von Leistungsansprüchen wird in der Krankenfürsorge mit dem Tag des Eintrittes des Ruhensgrundes, in der Unfallfürsorge mit dem Beginn des Kalendermonates wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Leistungen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 22

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

(1) Nur Ansprüche auf folgende Leistungen nach diesem Gesetz können rechtswirksam übertragen oder verpfändet werden, und zwar nur in folgenden Fällen:

1. Renten aus der Unfallfürsorge unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2
 a) zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von der LKUF, vom Land Oberösterreich als Dienstgeber oder von einem Sozialhilfeträger auf Rechnung der Kranken- oder Unfallfürsorgeleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;
 b) in sonstigen Fällen, besonders zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten, mit Zustimmung der LKUF; diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen liegt;
2. Entbindungsbeitrag und „Teilersatz der Bestattungskosten"

 in den unter Z. 1 lit. a angeführten Fällen.

(2) Der Hilflosenzuschuß kann weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 23

Pfändung von Leistungsansprüchen

(1) Es können nur Renten aus der Unfallfürsorge gepfändet werden. Hiefür sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des „Lohnpfändungsgesetzes 1985 — LPfG, BGBl. Nr. 450," entsprechend anzuwenden.

(2) Die Renten aus der Unfallfürsorge können nur dann gepfändet werden, wenn die Pfändung nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des „Lohnpfändungsgesetzes 1985" gilt entsprechend.

15. § 23 lautet:

"§ 23

Pfändung von Leistungsansprüchen

Die Pfändbarkeit von Leistungsansprüchen nach diesem Landesgesetz bestimmt sich nach der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, in der Fassung der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl.Nr. 628/1991, bzw. in der jeweils gültigen Fassung."

(3) Der Hilflosenzuschuß kann nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Sofern Rentensonderzahlungen vorgesehen sind, ist von diesen jeweils nur ein Viertel pfändbar.

§ 24

Neufestsetzung von Renten aus der Unfallfürsorge

(1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend waren, ist die Rente auf Antrag oder von Amts wegen neu festzusetzen.

„Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 v.H. geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt."

(2) Sind zwei Jahre nach dem im § 15 Abs. 1 Z. 4 oder 5 bezeichneten Zeitpunkt abgelaufen, so kann die Rente immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr nach der letzten Festsetzung neu festgesetzt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn in der Zwischenzeit eine neue Heilbehandlung abgeschlossen oder eine vorübergehende Verschlimmerung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit wieder behoben wurde.

§ 25

Entziehung von Leistungen aus der Unfallfürsorge

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung aus der Unfallfürsorge nicht mehr vorhanden, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 27 ohne weiteres Verfahren erlischt.

(2) Die Leistung ist ferner auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sich der Anspruchsberechtigte bzw. dessen Angehöriger nach Hinweis auf diese Folgen einer Nachuntersuchung oder Beobachtung (§ 18 Abs. 1) entzieht. Bei der Festsetzung des zeitlichen Ausmaßes sowie des Umfanges der Entziehung ist auf die Familen-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mitgliedes und auf den Aufwand, der der LKUF aus der Verweigerung der Nachuntersuchung oder der Beobachtung erwächst, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Entziehung der Leistung wird mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Erlassung des Bescheides folgt.

§ 26

Verwirkung der Leistungsansprüche aus der Unfallfürsorge

(1) Personen, die den Dienstunfall oder die Berufskrankheit durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, wegen der sie zu einer mehr als

einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, steht kein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallfürsorge zu; das Erfordernis eines rechtskräftigen Strafurteiles entfällt, wenn ein solches wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann.

(2) Im Falle des Abs. 1 gebühren den bedürftigen Angehörigen des Mitgliedes bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrenten dann, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem Mitglied bestritten wurde und sofern nicht ihre Beteiligung an der im Abs. 1 bezeichneten Handlung rechtswirksam festgestellt ist; es ist hiebei anzunehmen, daß der Tod des Versehrten als Folge eines Dienstunfalles eingetreten sei, doch dürfen diese Hinterbliebenenrenten bei Lebzeiten des Versehrten zeitlich und der Höhe nach das Ausmaß der verwirkten Leistungen nicht übersteigen. Die Leistungsansprüche der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versehrten werden hiedurch nicht berührt.

§ 27

Erlöschen von Leistungsansprüchen aus der Unfallfürsorge

(1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Unfallfürsorge erlischt ohne weiteres Verfahren

a) mit dem Tod des Anspruchsberechtigten,
b) mit der Verheiratung der (des) rentenberechtigten Witwe (Witwers),
c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit,
d) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit dem sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt bei Waisenrenten und Kinderzuschüssen,
e) nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente zuerkannt wurde.

(2) Die Rente und der Kinderzuschuß gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls eingetreten ist.

Abschnitt V

Außenbeziehungen der LKUF

§ 28

Rechts- und Verwaltungshilfe

(1) Die Verwaltungsbehörden, die Gerichte, die Sozialversicherungsträger und die Träger öffentlichrechtlicher Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtungen haben den in Vollziehung dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der LKUF im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. In gleicher Weise hat die LKUF den genannten Stellen Verwaltungshilfe zu leisten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, im auto-

16. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge "BGBl.Nr. 565/1978," durch die Wortfolge "BGBl.Nr. 565/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 233/1988 und der Kundmachung BGBl.Nr. 609/1989," ersetzt.

mationsunterstützten Datenverkehr zwischen der LKUF und den genannten Stellen, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

(2) Barauslagen, die der ersuchten Stelle aus der Hilfeleistung erwachsen, mit Ausnahme von Portokosten, hat die ersuchende Stelle auf Verlangen der ersuchten Stelle zu erstatten.

§ 29

Beziehungen zu anderen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und zu den Sozialversicherungsträgern

(1) Hat die LKUF Leistungen erbracht, zu deren Erbringung ein anderer Träger einer öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Sozialversicherungsträger zuständig war, so hat dieser andere Träger nach Maßgabe der für ihn geltenden Bestimmungen der LKUF den Leistungsaufwand zu ersetzen.

(2) Hat ein anderer Träger einer öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Sozialversicherungsträger Leistungen erbracht, zu deren Erbringung die LKUF zuständig war, so hat die LKUF diesem anderen Träger den Leistungsaufwand zu ersetzen, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 30

Beziehungen zu den Trägern der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe

(1) Die gesetzlichen Pflichten und Befugnisse der Sozialhilfeträger nach dem O. ö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, bleiben unberührt.

(2) Leistet ein Sozialhilfeträger auf Grund gesetzlicher Verpflichtung einem Hilfsbedürftigen Sozialhilfe für eine Zeit, für die diesem Leistungen nach diesem Gesetz zustünden, so hat die LKUF dem Sozialhilfeträger Leistungen, die wegen Krankheit oder Mutterschaft, im Falle des Todes oder wegen eines Dienstunfalles (einer Berufskrankheit) gewährt wurden, soweit zu ersetzen, als der LKUF selbst Kosten für derartige Leistungen erwachsen wären. Diese Ersatzbeträge hat die LKUF von ihren Leistungen an den Unterstützten abzuziehen.

(3) Der Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers für Leistungen ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Sozialhilfeleistung bei der LKUF geltend gemacht wird.

(4) Für Geldleistungen kann der Sozialhilfeträger Anspruch auf Ersatz nur erheben, wenn

a) die Sozialhilfeleistung innerhalb von zwei Wochen nach der Zuerkennung, sofern jedoch der Sozialhilfeträger erst später vom Anspruch des Mitgliedes auf die Geldleistungen nach diesem Gesetz Kenntnis erhält, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt der LKUF angezeigt wird und

b) der Anspruch auf Ersatz innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag geltend gemacht wird, an dem der Sozialhilfeträger vom Anfall der Geldleistung nach diesem Gesetz durch die LKUF benachrichtigt worden ist.

„(5) Wird einer Person, die aus der Unfallfürsorge Leistungsansprüche hat, auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe durch Unterbringung in einer Einrichtung der Sozialhilfe oder der Jugendwohlfahrt oder einer vergleichbaren Einrichtung Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes geleistet, so geht für die Dauer dieser Hilfeleistung der Anspruch auf Versehrtenrente, Zusatzrente und Hinterbliebenenrente bis zur Höhe der Sozialhilfeaufwendungen, höchstens jedoch bis zu 80 v.H. der Rente(n) auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat die rentenberechtigte Person auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihr 50 v.H. der Rente(n) für den ersten und je 10 v.H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Wenn und soweit Sozialhilfeleistungen durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v.H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der LKUF unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden."

„(6)" Die Abs. 1 bis 5 gelten für das Land als Träger der Hilfeleistungen nach dem O.ö. Behindertengesetz 1971, LGBl. Nr. 11, sinngemäß.

17. Im § 30 Abs. 6 wird die Wortfolge "O.ö. Behindertengesetz 1971, LGBl.Nr. 11" durch die Wortfolge "O.ö. Behindertengesetz 1991, LGBl.Nr. 113," ersetzt.

§ 31

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die LKUF

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Anlaßfall (Krankheit, Dienstunfall usw.) erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf die LKUF insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzengeld gehen auf die LKUF nicht über.

18. Im § 31 Abs. 1 entfällt am Ende des ersten Satzes der Punkt; folgende Wortfolge wird angefügt:

"oder darüber hinaus als freiwillige Leistung erbringt."

(2) Die LKUF hat Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Mitglied (Angehörigen) oder seinen Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungsansprüche anzurechnen. Im Ausmaß dieser Anrechnung erlischt der nach Abs. 1 auf die LKUF übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Die LKUF kann einen im Sinne der Abs. 1 und 2 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in derselben Dienststätte wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

a) der Dienstnehmer den Anlaßfall (Abs. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder

b) der Anlaßfall (Abs. 1) durch ein Verkehrsmittel

verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. b kann die LKUF den Schadenersatzanspruch unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Anlaßfall (Abs. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(5) Trifft ein Ersatzanspruch der LKUF mit Ersatzansprüchen anderer Träger von öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtungen oder von Sozialversicherungsträgern aus demselben Anlaßfall zusammen und übersteigen diese Ersatzansprüche zusammen die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme, so sind sie aus dieser unbeschadet der weiteren Haftung des Ersatzpflichtigen im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzengeldanspruch geht hiebei den Ersatzansprüchen der im ersten Satz genannten Träger im Range vor.

§ 32

Beziehungen zu den Vertragspartnern

(1) Die Beziehungen der LKUF zu den freiberuflich tätigen Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern und anderen Vertragspartnern* der Heil- oder Gesundheitsberufe werden durch privatrechtliche Verträge (Gesamtverträge) geregelt. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(2) Gesamtverträge werden von der LKUF mit den zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen der im Abs. 1 genannten Berufsgruppen abgeschlossen.

(3) Die LKUF darf mit einzelnen Angehörigen der im Abs. 1 genannten Berufsgruppen keine Einzelverträge schließen, die gegen den Gesamtvertrag verstoßen.

(4) Die Beziehungen der LKUF zu den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Dies gilt auch für die Beziehungen zu anderen Rechtsträgern, deren sich die LKUF bei der Gewährung von Leistungen der Krankenfürsorge und der Unfallfürsorge bedient.

(5) Durch die Verträge gemäß Abs. 1 bis 4 ist die ausreichende Versorgung der Mitglieder und ihrer Angehörigen mit den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen sicherzustellen.

Abschnitt VI

Organisation und Verfahren der LKUF

§ 33

Organe der LKUF

Die Organe der LKUF sind:

1. der Aufsichtsrat;
2. der Verwaltungsrat (Ausschüsse gemäß § 35 Absatz 8);
3. der Direktor und das Direktorium.

§ 34

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat der LKUF besteht aus

a) zwei von der Landesregierung zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung,

„b) so vielen vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern, als der Zentralausschuß selbst Mitglieder hat,

c) einem vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für Berufsschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer und".

d) **(Verfassungsbestimmung)** je einem von jedem Klub des o. ö. Landtages (§ 3 der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973) zu entsendenden, zum o. ö. Landtag aktiv wahlberechtigten Mitglied.

(2) Die im Abs. 1 lit. b und c genannten Zentralausschüsse haben bei der Entsendung ihre Zusammensetzung nach Wählergruppen (Fraktionen) verhältnismäßig zu berücksichtigen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Lehrervertreter gemäß Abs. 1 lit. b und c seinen Vorsitzenden. Erhält hiebei kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem derjenige Kandidat als gewählt gilt, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit ist die höhere Summe der Mandate der betreffenden Fraktionen in den beiden Zentralausschüssen maßgebend, sodann die höhere Summe der Mandate in den Dienststellenausschüssen, sodann die höhere Zahl gültiger Wählerstimmen und schließlich das Los.

(4) Der Aufsichtsrat wählt in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Lehrervertreter gemäß Abs. 1 lit. b und c zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für den

19. (Verfassungsbestimmung) Im § 34 Abs. 1 lit. d wird der Klammerausdruck "(§ 3 der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl.Nr. 74/1973)" durch den Klammerausdruck "(§ 3 Landtagsgeschäftsordnung, LGBl.Nr. 125/ 1991)" ersetzt.

Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Der Erste Stellvertreter muß derselben Fraktion des betreffenden Zentralausschusses wie der Vorsitzende angehören, der Zweite Stellvertreter der abgesehen von dieser Fraktion stärksten Fraktion. Kommen hienach mehrere Fraktionen in Betracht, so ist wie nach dem letzten Teilsatz des Abs. 3 vorzugehen.

(5) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist ferner auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich einzuberufen. Ein Tagesordnungspunkt muß „Allfälliges" lauten.

(6) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, mindestens eines der im Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sowie – unter Anrechnung des Vorsitzenden – mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

(7) Dem Aufsichtsrat obliegt:

1. die Kontrolle der Tätigkeit des Verwaltungsrates und des Direktors sowie des Direktoriums;
2. die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht;
3. die Bestellung des beeideten Buchsachverständigen für die Überprüfung gemäß § 40 Abs. 2;
4. die Wahrnehmung sonstiger ihm durch dieses Gesetz zugewiesener Aufgaben.

§ 35

Verwaltungsrat und Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat der LKUF besteht aus

a) zwei von der Landesregierung zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung,

„b) so vielen vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern, als der Zentralausschuß selbst Mitglieder hat,

c) einem vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für Berufsschulen zu entsendenden, jedenfalls im Zeitpunkt der Entsendung im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer und".

d) dem Direktor (§ 36).

(2) Die im Abs. 1 lit. b und c genannten Zentralausschüsse haben bei der Entsendung ihre Zusammensetzung nach Wählergruppen (Fraktionen) verhältnismäßig zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte, und zwar aus den Mitgliedern nach Abs. 1 lit. b und c – ausgenommen die beiden Direktorstellvertreter – einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Ersten Vorsitzenden-Stellvertreter sowie einen Zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Verwaltungsrates einzuberufen und zu leiten sowie für das Protokoll zu sorgen.

(4) Der Verwaltungsrat hat mindestens sechs ordentliche Sitzungen im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; auf Antrag des Direktoriums ist der Verwaltungsrat jedoch so rechtzeitig einzuberufen, daß er binnen einer Woche ab Einlangen des Antrages zusammentreten kann. Ein Tagesordnungspunkt muß „Allfälliges" lauten. Eine Verkürzung der in diesem Absatz genannten Fristen ist nur zulässig, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates damit einverstanden erklärt hat.

(5) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens folgende Mitglieder anwesend sind:

a) der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter,
b) der Direktor bzw. ein Stellvertreter,
c) einer der beiden rechtskundigen Bediensteten (Abs. 1 lit. a) und
d) unter Anrechnung der nach lit. a und b Anwesenden mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung über die Satzung;
2. die Erlassung sonstiger Verordnungen einschließlich der Datenschutzverordnung im Sinne des Datenschutzgesetzes;
3. die Festsetzung der Art der Kundmachung von Verordnungen; dabei ist sicherzustellen, daß diese den Mitgliedern der LKUF zur Kenntnis gelangen;
4. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge;
5. die Vorberatung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes;
6. der Abschluß von Gesamt- und Einzelverträgen (§ 32);
7. die Erlassung von Bescheiden hinsichtlich wiederkehrender Leistungen aus der Unfallfürsorge und hinsichtlich freiwilliger Leistungen;
8. die Wahrnehmung folgender Dienstgeberaufgaben gegenüber den Bediensteten der LKUF: Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen, Änderung von Dienstverträgen, Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht;

9. die Verwaltung des Vermögens der LKUF außer den laufenden Bürogeschäften;
10. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat oder dem Direktor bzw. anderen Behörden oder Stellen zugewiesen sind.

(7) Der Verwaltungsrat kann zur Besorgung namens des Verwaltungsrates, soweit dies im Interesse der Aufgabenstellung der LKUF sowie der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten ist, übertragen:

a) einzelne seiner Aufgaben nach Abs. 6 Z. 6 bis 10 mit Zustimmung des Aufsichtsrates dem Direktorium;
b) einzelne seiner Aufgaben nach Abs. 6 Z. 6, 7, 9 (Vermögen bis 0,3 v. T. der Einnahmen des vorausgegangenen Haushaltsjahres) und 10 dem Direktor.

(8) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben der Beratung und der Vorbereitung von Entscheidungen übertragen. Jeder Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

„Ein Ausschuß kann fachkundige Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, als Auskunftspersonen beiziehen."

§ 36

Direktor und Direktorium

(1) Der Direktor der LKUF wird vom Aufsichtsrat in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder der LKUF bestellt. Für den Fall, daß ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht zustande kommt, können Wahlvorschläge von der Gesamtheit der jeweils einer Fraktion der Zentralausschüsse zuzurechnenden Mitglieder gemäß § 34 Abs. 1 lit. b und c erstattet werden. Über die Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge der Größe der Fraktionen abzustimmen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl bedarf der schriftlichen Annahme durch den Gewählten.

(2) Der Aufsichtsrat hat für den Fall der Verhinderung des Direktors und für die Mitwirkung im Direktorium (Abs. 5) zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zum Ersten und Zweiten Direktorstellvertreter zu bestellen. § 34 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Gehört derjenigen Fraktion, die den Zweiten Direktorstellvertreter zu stellen hat, nicht mehr als ein Mitglied des Verwaltungsrates an, so ist der Zweite Direktorstellvertreter, sofern diese Fraktion es verlangt, aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder der LKUF zu wählen.

(3) Dem Direktor obliegt:

1. die Ausfertigung und Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
2. die Mitteilung (Intimierung) der Bescheide des Verwaltungsrates und des Aufsichsrates;
3. die Gewährung der Leistungen der Kranken- und Unfallfürsorge und sonstige Verfügungen hinsichtlich Leistungen außer den Fällen des § 35 Abs. 6 Z. 7;
4. die Stellung des Verlangens nach Auskunftserteilung gemäß § 18 Abs. 2 zweiter Satz;
5. die Leitung der Bürogeschäfte;
6. die Verfügungen über den laufenden Verwaltungsaufwand;
7. die Wahrnehmung aller im § 35 Abs. 6 Z. 8 nicht genannten Dienstgeberaufgaben;
8. die Wahrnehmung der Auftraggeberfunktion und die Erlassung der Betriebsordnung im Sinne des Datenschutzgesetzes.

(4) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates nicht zulassen, hat der Direktor Aufgaben des Verwaltungsrates an dessen Stelle wahrzunehmen. Er hat darüber dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.

(5) Der Direktor und die beiden Direktorstellvertreter bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium hat mindestens einmal monatlich auf Einladung des Direktors zusammenzutreten. Es ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Direktor hat in diesen Sitzungen den übrigen Mitgliedern des Direktoriums über seine Tätigkeit zu berichten und auf Anfrage weitere Auskünfte sowie Einsicht in Unterlagen zu geben.

(6) Dem Direktorium obliegt unbeschadet des Abs. 5 letzter Satz und des § 35 Abs. 7 lit. a:

1. die Kundmachung der Verordnungen nach Maßgabe von § 35 Abs. 6 Z. 3;
2. die Herausgabe sonstiger Verlautbarungen der LKUF;
3. die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates, soweit dies nicht Aufgabe von Ausschüssen ist, und die allenfalls erforderliche Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates.

§ 37

Gemeinsame Bestimmungen über die Organe

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie der Direktor werden für die Funktionsdauer der Zentralausschüsse der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen bestellt bzw. entsendet. Bis zu der nach

jeder allgemeinen Personalvertretungswahl für Landeslehrer vorzunehmenden Neubestellung (Neuentsendung) bleiben die bisherigen Personen im Amt; sie haben auch die konstituierende Sitzung der neu bestellten (entsendeten) Organe vorzubereiten. Die Wiederbestellung (Wiederentsendung) ist zulässig.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft zur LKUF sowie ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis haben das Ausscheiden aus der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (einschließlich der Funktionen des Direktors und der Direktorstellvertreter) zur Folge.

„Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 34 Abs. 1 lit. b und c und des Verwaltungsrates gemäß § 35 Abs. 1 lit. b und c können jedoch auch nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand als Mitglied im Aufsichtsrat bzw. im Verwaltungsrat bis zum Ende der jeweiligen Funktionsdauer der Zentralausschüsse der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. für Berufsschulen verbleiben, falls und solange die ursprünglich entsendende Stelle nicht ein anderes Mitglied entsendet. Dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat dürfen jedoch gleichzeitig nicht mehr als jeweils zwei solcher Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates haben das Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis unverzüglich der bestellenden bzw. der entsendenden Stelle schriftlich bekanntzugeben."

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (einschließlich des Direktors) ist von der bestellenden bzw. entsendenden Stelle unverzüglich aus seiner Funktion abzuberufen, wenn

a) es dies verlangt,

b) seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,

c) es trotz ordnungsgemäßer Einladung unentschuldigt an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. Verwaltungsrates nicht teilgenommen hat,

d) über sein Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, oder

e) über seine Person rechtskräftig eine Disziplinarstrafe — ausgenommen ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage — verhängt wurde.

„Darüber hinaus kann ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Direktors von der bestellenden bzw. entsendenden Stelle jederzeit aus seiner Funktion abberufen werden."

(4) Im Falle des Ausscheidens aus der Funktion (Abs. 2 oder 3) ist für den Rest der Bestellungsdauer

von den dazu berufenen Stellen ein Nachfolger zu bestellen bzw. zu entsenden. Bis zu dieser Bestellung bzw. Entsendung werden diejenigen Funktionen, für die für den Fall der Verhinderung Stellvertreter bestellt sind, von den Stellvertetern in ihrer Reihenfolge ausgeübt.

(5) Für die Dauer einer Suspendierung im Zuge eines Disziplinarverfahrens darf die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (einschließlich des Direktors und des Direktoriums) nicht ausgeübt werden und ist gegebenenfalls die Entschädigung im gleichen Ausmaß wie der Monatsbezug zu kürzen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates – ausgenommen der Direktor – und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gegenüber der LKUF Anspruch auf eine vom Aufsichtsrat festzusetzende angemessene Entschädigung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gegenüber der LKUF Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten. Die Höhe des Ersatzes ist vom Aufsichtsrat festzulegen, wobei auch Pauschalierungen vorgenommen werden können.

(8) Für die Entlohnung des Direktors gilt folgendes:

a) Der Direktor hat gegenüber der LKUF Anspruch auf eine vom Aufsichtsrat festzusetzende angemessene Entschädigung zusätzlich zu seinem Bezug als Lehrer.
b) Bezieht der Direktor jedoch kein Gehalt als Lehrer, so hat er gegenüber der LKUF Anspruch auf eine angemessene Entlohnung, die der Aufsichtsrat in einer Höhe festzusetzen hat, die der Regelung gemäß lit. a entspricht.

(9) Der Direktor und die beiden Direktorstellvertreter bzw. deren Hinterbliebene haben eine Anwartschaft auf laufende Entschädigungen nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion – ausgenommen bei Amtsverlust infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung oder bei Entlassung im Wege eines Disziplinarverfahrens —, sofern sie (vorbehaltlich der Sonderregelung unter lit. b) diese Funktionen mindestens acht Jahre ausgeübt haben. Der Direktor und die beiden Direktorstellvertreter haben von ihrer Entlohnung (Abs. 8) bzw. Entschädigung (Abs. 6) hiefür einen laufenden Beitrag unter Anwendung des für den Pensionsbeitrag der Landeslehrer geltenden Hundertsatzes zu leisten, solange sie diese Funktionen ausüben. Die Entschädigung gebührt ab dem Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand als Lehrer bzw. des Todes. Sie ruht für die Dauer des Beziehens eines Bezuges oder Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges nach den Bezügegesetzen des Bundes und der Länder mit dem Betrag dieses Bezuges (Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges). War eine Person – in beliebiger Reihenfolge – sowohl Direktor als auch Direktorstellvertreter, so gebührt nur eine laufende Entschädigung, und zwar die höhere (unter Anrechnung der Zeit der anderen Funktion). Für die Höhe dieser laufenden Entschädigung gilt folgende Regelung:

a) Die laufende Entschädigung beträgt monatlich 40 v. H. der für den letzten vollen Monat der Funktionsausübung bezogenen Entlohnung bzw. Entschädigung (Bemessungsgrundlage). Dieser Betrag steigt für jedes über die Erreichung der Anwartschaft hinausgehende volle Kalenderjahr der Funktionsausübung um 2 v. H. der Bemessungsgrundlage, darf jedoch 60 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

b) Wenn der Direktor bzw. Direktorstellvertreter gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus der Funktion in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird, so genügt zur Erreichung der Anwartschaft die Ausübung der Funktion durch fünf Jahre. In diesem Fall beträgt die laufende Entschädigung 26 v. H. der Bemessungsgrundlage und erhöht sich auf 28 bzw. 30 v. H. der Bemessungsgrundlage bei sechs bzw. sieben Jahren Funktionsausübung.

c) Für Hinterbliebene bemißt sich die laufende Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der pensionsrechtlichen Grundsätze des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1966, samt Ergänzungen.

Erreicht der Direktor bzw. Direktorstellvertreter die erforderliche Funktionsdauer für die Anwartschaft nicht, so gebührt ihm eine einmalige Entschädigung, die zwei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion fällig wird. Sie beträgt für jedes volle Kalenderjahr der Funktionsausübung einen Betrag in der Höhe der für den letzten vollen Monat der Funktionsausübung bezogenen Entschädigung. Hinterbliebenen gebührt der entsprechende Anteil unter sinngemäßer Anwendung der allgemeinen pensionsrechtlichen Grundsätze. Der Direktor bzw. Direktorstellvertreter kann jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der LKUF anstelle der einmaligen Entschädigung eine Anwartschaft auf eine laufende Entschädigung erwerben, die ihm nach seinem Übertritt bzw. seiner Versetzung in den Ruhestand in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973 (ausgenommen dessen § 5 Abs. 4), gebührt. Die Ruhensbestimmungen dieses Absatzes gelten in gleicher Weise.

(10) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.

(11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 34 Abs. 1 lit. a und die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 35 Abs. 1 lit. a haben an den Beratungen des betreffenden Organes teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Jedes solche Mitglied kann die Wirksamkeit von Beschlüssen, die es für satzungs- oder gesetzwidrig hält, durch seinen Einspruch aussetzen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die gemäß § 46 der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Landesregierung kann den Beschluß binnen vier Wochen wegen Satzungs- oder Gesetzwidrigkeit aufheben. Die Aufhebung ist zu begründen. Trifft die Landesregierung binnen vier Wochen nach dem Einspruch keine Entscheidung, so wird der Beschluß des Organes wieder wirksam.

§ 38

Büro

(1) Unter der Leitung und Aufsicht des Direktors besorgt das Büro die Bürogeschäfte für die Organe der LKUF. Die LKUF hat für die ausreichende personelle Besetzung des Büros einschließlich allfälliger Hilfsdienste zu sorgen.

(2) Der Verwaltungsrat hat eine Dienstbetriebsordnung für das Büro zu erlassen. In dieser ist insbesondere auch zu regeln, wieweit Bedienstete der LKUF selbständig im Namen des Direktors handeln können.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der LKUF werden durch privatrechtliche Verträge geregelt, deren Inhalt auf das Vertragsbedienstetenrecht für Bedienstete des Landes Oberösterreich Bedacht zu nehmen hat; das Nähere ist in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung zu regeln. Die Bediensteten sind dem Direktor unterstellt. Jeder Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Direktor durch Handschlag zu geloben, das O. ö. LKUFG und die sonstigen im Wirkungsbereich des Büros anzuwendenden bzw. zu beachtenden Gesetze einzuhalten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen der Kranken- und Unfallfürsorge bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen des Direktors und allfälliger nachgeordneter Vorgesetzter zu befolgen und die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.

(4) Die Bediensteten der LKUF haben über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse der LKUF oder des Landes Oberösterreich oder der Mitglieder der LKUF oder deren Angehöriger Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann Verschwiegenheit einzuhalten, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand und nach sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses weiter. Von der Verschwiegenheitspflicht kann der Verwaltungsrat für bestimmte Fälle entbinden.

§ 39

Verfahren

(1) Auf das behördliche Verfahren vor dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat findet, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt wird, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, Anwendung.

(2) Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

20. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge "Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl.Nr. 29," durch die Wortfolge "Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl.Nr. 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 362/1991," ersetzt.

(3) Bescheide hinsichtlich Leistungen sind auf Antrag oder von Amts wegen nur in folgenden Fällen zu erlassen:

1. hinsichtlich wiederkehrender Leistungen aus der Unfallfürsorge; über die bloße Rentenanpassung, die der Anpassung nach den Bestimmungen des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 (§§ 108 a ff. ASVG), vergleichbar ist, sind keine Bescheide zu erlassen, es sei denn, daß das Mitglied binnen sechs Monaten ab der erstmaligen Erbringung der Leistung in der angepaßten Höhe ausdrücklich einen Bescheid verlangt;
2. hinsichtlich sonstiger Leistungen, wenn das Mitglied bzw. der Anspruchswerber binnen sechs Monaten ab Erbringung bzw. Einstellung der Leistung ausdrücklich einen Bescheid verlangt.

(4) Gegen Bescheide des Verwaltungsrates ist Berufung an den Aufsichtsrat zulässig. Gegen Bescheide des Direktors ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

(5) In Angelegenheiten dieses Gesetzes erwachsende Barauslagen sind von der LKUF zu tragen. Wenn jedoch eine Partei beantragt, daß ein bestimmter Arzt gutächtlich gehört werde, kann die LKUF die Anhörung davon abhängig machen, daß die Partei die Kosten hiefür trägt. Kosten, die von einer Partei durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, sind der Partei zum Ersatz aufzuerlegen.

(6) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 39 a

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Die LKUF ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Die LKUF darf personenbezogene Daten soweit an Dritte, die nicht Körperschaften öffentlichen Rechtes sind, übermitteln, als dies im Zusammenhang mit Fragen der Mitgliedschaft bzw. Versicherungspflicht oder Beitragspflicht oder im Zusammenhang mit der Erbringung bzw. Vergütung von Leistungen der Kranken- oder Unfallfürsorge erforderlich ist.

21. Im § 39a Abs. 1 wird die Wortfolge "BGBl.Nr. 565/1978," durch die Wortfolge "BGBl.Nr. 565/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 233/1988 und der Kundmachung BGBl.Nr. 609/1989," ersetzt.

Abschnitt VII

Gebarung und Vermögensverwaltung

§ 40

Voranschlag und Rechnungsabschluß

(1) Die LKUF hat für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag zu erstellen.

(2) Die LKUF hat über jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß zu verfassen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und aus einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Der Rechnungsabschluß ist vor seiner Behandlung im Aufsichtsrat von einem beeideten Buchsachverständigen zu überprüfen. Die LKUF hat ferner über jedes Kalenderjahr einen Jahresbericht zu verfassen, der einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen enthalten muß.

(3) Der Voranschlag, die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen sind für die Krankenfürsorge und die Unfallfürsorge getrennt zu erstellen. In der Satzung sind Fristen und Termine zu bestimmen, die die zeitgerechte Beschlußfassung und Genehmigung des Voranschlages sowie die Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes an die Landesregierung bis 30. Juni des Jahres, das dem behandelten Kalenderjahr folgt, ermöglichen.

(4) Liegt bei Beginn des Kalenderjahres noch kein genehmigter Voranschlag vor, so hat die LKUF

a) die Einnahmen in der bisherigen Höhe (mit den bisherigen Sätzen) weiter zu erheben,
b) die anfallenden Ausgaben für Leistungen der Kranken- und Unfallfürsorge weiter zu tätigen und
c) sonstige Ausgaben nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu tätigen.

(5) Ergibt sich während eines Kalenderjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder werden sonst die Grundlagen des Voranschlages geändert, so hat die LKUF einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

§ 41
Anweisungsrecht; Darlehen

(1) Das Anweisungsrecht steht dem Direktor zu.

(2) Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außergewöhnlichen und unabweisbaren Bedarfs aufgenommen werden, wenn die Verzinsung und Tilgung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der LKUF in Einklang steht und die ordnungsgemäße Erfüllung der der LKUF obliegenden Aufgaben sowie ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet wird. Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für die Aufnahme von Krediten in laufender Rechnung sinngemäß.

§ 42
Vermögensverwaltung

(1) Die LKUF ist berechtigt, unter Beachtung der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Anstalten, Betriebe und sonstige Einrichtungen (z. B. die O. ö. Lehrer-Sterbekasse), die der Fürsorge für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen dienen, zu errichten und zu führen.

(2) Abgesehen von den Fällen des Abs. 1 hat die

LKUF ihre zur Vermögensanlage verfügbaren Mittel zinsbringend und möglichst wertsicher anzulegen.

(3) Die Zuführung von Haushaltsmitteln zu zweckgebundenen oder freien Rücklagen ist nur zulässig, soweit dadurch nicht der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

§ 43

Bedeckung des Aufwandes

(1) Die Organe der LKUF sind verpflichtet, einen den Erfordernissen und Aufgaben der LKUF entsprechenden Gebarungsüberschuß, und zwar unter Bedachtnahme auf die der LKUF dafür zur Verfügung stehenden Mittel, sowohl in der Krankenfürsorge als auch in der Unfallfürsorge anzustreben.

(2) Soweit durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 ein Gebarungsabgang in der Krankenfürsorge oder der Unfallfürsorge nicht vermieden werden kann, ist der Reihe nach wie folgt vorzugehen:

1. Zur Deckung eines drohenden Gebarungsabganges in der Krankenfürsorge sind Gebarungsüberschüsse aus der Unfallfürsorge heranzuziehen.
2. Zur Deckung eines drohenden Gebarungsabganges sind freie Rücklagen heranzuziehen, und zwar erforderlichenfalls auch freie Rücklagen im Bereich der Unfallfürsorge für einen Gebarungsabgang im Bereich der Krankenfürsorge. Den freien Rücklagen gleichzuhalten sind Vermögenswerte, die aus Überschüssen vergangener Jahre gebildet wurden, soweit diese nicht der Bedeckung der laufenden Leistungen der LKUF dienen.
3. Zweckgebundene Rücklagen – ausgenommen die Rücklage für die O. ö. Lehrer-Sterbekasse – sind zur Deckung eines drohenden Gebarungsabganges heranzuziehen:
 a) wenn sie der Deckung laufender Aufwendungen dienen:
 soweit die jeweilige Rücklage das Ausmaß des letzten Jahresbedarfes übersteigt;
 b) wenn sie der Vorbereitung eines Projektes dienen, dessen Aufschub vertretbar ist.
4. Durch Maßnahmen nach Z. 1 bis 3 dürfen nicht Mittel der Krankenfürsorge zur Deckung von drohenden Abgängen der Unfallfürsorge herangezogen werden.
5. Kann ein drohender Gebarungsabgang durch Maßnahmen nach Z. 1 bis 3 nicht gedeckt werden, und zwar auch nicht durch Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung, so trägt ihn das Land Oberösterreich soweit, als dies im Landeshaushaltsvoranschlag vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Abgänge sind durch Aufnahme von Darlehen (§ 41 Abs. 2 und 3) zu decken.

Abschnitt VIII

Aufsicht des Landes

§ 44

Allgemeines

(1) Die LKUF samt ihren Anstalten, Betrieben und

sonstigen Einrichtungen unterliegt der Aufsicht des Landes Oberösterreich. Die Aufsicht ist von der Landesregierung auszuüben.

(2) Die Landesregierung hat die LKUF dahin zu überwachen, daß diese die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Aufgabenbereich nicht überschreitet, und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(3) Die Landesregierung kann ihre Aufsicht auf Fragen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der LKUF nicht unnötig eingreifen.

(4) Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel anzuwenden.

(5) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht niemandem ein Rechtsanspruch zu. In den Fällen des § 46 steht nur der LKUF ein Rechtsanspruch zu.

§ 45

Information

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jede Angelegenheit der LKUF zu unterrichten. Die LKUF hat der Landesregierung auf deren Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, durch ihre Organe Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 46

Genehmigung von Akten

(1) Jede Verordnung der LKUF, jeder Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge sind vor ihrem Inkrafttreten der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Jeder Rechnungsabschluß ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden sowie die Aufnahme von Darlehen sind nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrundeliegt, der 2 v. H. der Gesamteinnahmen der LKUF im vorangehenden Kalenderjahr übersteigt.

§ 47

Aufhebung von Bescheiden

Die Landesregierung kann, soweit nicht ein Einspruch gemäß § 37 Abs. 11 erhoben wurde, Bescheide der Organe der LKUF, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, innerhalb von drei Jahren nach

Eintritt der Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag aufheben.

§ 48

Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die LKUF eine ihr gesetzlich obliegende Aufgabe nicht, so kann die Landesregierung die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und zur Beseitigung von Mißständen notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der LKUF selbst treffen.

(2) Vor der Durchführung solcher Maßnahmen ist der LKUF eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu setzen.

(3) Dem Land durch Maßnahmen der Ersatzvornahme erwachsende, über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehende Kosten sind von der LKUF zu ersetzen.

(4) Die Landesregierung kann verlangen, daß der Verwaltungsrat oder der Aufsichtsrat mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen wird. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und durch eines ihrer Organe den Vorsitz führen.

§ 49

Auflösung von Organen; Amtsenthebung

(1) Die Landesregierung kann den Direktor seines Amtes entheben oder den Verwaltungsrat oder den Aufsichtsrat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze und Verordnungen offensichtlich verletzt oder wenn die Landesregierung wiederholt mit Maßnahmen der Ersatzvornahme einschreiten mußte. Die Landesregierung kann ferner den Verwaltungsrat oder den Aufsichtsrat auflösen, wenn er bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlußunfähig ist.

(2) Die Landesregierung hat im Falle einer Amtsenthebung bzw. Auflösung zur Fortführung der Geschäfte des betroffenen Organes bis zum Amtsantritt des neu zu bestellenden Organes einen Regierungskommissär einzusetzen.

(3) Die Landesregierung hat im Falle der Auflösung des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates zur Beratung des Regierungskommissärs in allen wichtigen Angelegenheiten auf Vorschlag der Zentralausschüsse der Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und der Lehrer für Berufsschulen einen ehrenamtlichen Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und in seiner fraktionsmäßigen Zusammensetzung dem aufgelösten Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat zu entsprechen hat. Lediglich zur Anfechtung des Auflösungsbescheides bleibt dem aufgelösten Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat seine Funktionsfähigkeit gewahrt.

(4) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(5) Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten hat die LKUF zu tragen.

(6) Die Landesregierung hat innerhalb von sechs Wochen nach der Amtsenthebung bzw. Auflösung die Neubestellung des Organes zu veranlassen. Die konstituierende Sitzung des neu bestellten Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates hat der Regierungskommissär einzuberufen.

§ 50

Verfahren

(1) Die in Handhabung des Aufsichtsrechtes ergehenden Maßnahmen sind durch Bescheid zu treffen. Auf das Verfahren vor der Landesregierung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 anzuwenden.

22. Im § 50 Abs. 1 wird das Zitat "Allgemeinen Verwaltungsverfahrengesetzes - AVG 1950" durch das Zitat "Allgemeinen Verwaltungsverfahrengesetzes 1991 - AVG" ersetzt.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat die LKUF Parteistellung. Im Verfahren nach § 47 haben auch diejenigen Personen Parteistellung, die als Parteien an dem von den Organen der LKUF durchgeführten Verfahren beteiligt waren.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Rechtsnachfolge

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die LKUF im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle der durch Beschluß des o.ö. Landtages vom 3. Jänner 1923 errichteten Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich (LKF).

LGBl. Nr. 66/1983

Artikel IV

Im Text des neu verlautbarten Gesetzes sind die unberührt bleibenden Schluß- und Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 2 bis 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1983 nicht berücksichtigt.

Artikel V

Es ist in Kraft getreten:

1. das Gesetz LGBl. Nr. 48/1977 mit 1. Jänner 1978;
2. das Gesetz LGBl. Nr. 38/1983
 a) hinsichtlich des darin enthaltenen Art. I Z. 4 (§ 5 Abs. 2), Z. 8 lit. b (§ 9 Abs. 5 letzter Satz), Z. 9 lit. a (§ 10 Abs. 2 Z. 1a), Z. 12 (§ 14 Abs. 2) und Z. 12a (§ 14 Abs. 3) mit 1. Jänner 1978;
 b) hinsichtlich des darin enthaltenen Art. I Z. 5 lit. b (§ 6 Abs. 1 Z. 6), Z. 9 lit. b (§ 10 Abs. 2 Z. 5), Z. 10 (§ 11 Abs. 1 Z. 1a), Z. 19 (§ 28 Abs. 1 letzter Satz) und Z. 26 (§ 39a) mit 1. Jänner 1981;
 c) hinsichtlich des darin enthaltenen Art. I Z. 5 lit. a (§ 6 Abs. 1 Z. 1) und Z. 5 lit. c (§ 6 Abs. 3 bis 5) mit 1. Jänner 1982;
 d) hinsichtlich des darin enthaltenen Art. I Z. 8 lit. c (§ 9 Abs. 6), Z. 12b (§ 14 Abs. 4) und Z. 14a (Entfall des § 21 Abs. 1 und Umnumerierung der Absätze) mit 1. Juli 1982;
 e) hinsichtlich des darin enthaltenen Art. I Z. 5 lit. c (§ 6 Abs. 6) und Z. 28 (§ 43) mit 1. Jänner 1983;
 f) im übrigen mit 30. Juni 1983.

LGBl. Nr. 47/1986

Artikel II

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 8, 9 und 10 lit. a mit 1. November 1984;
2. im übrigen mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 18 rückwirkend mit 1. Jänner 1990;
2. Art. I Z. 1 rückwirkend mit 1. Juli 1990;
3. Art. I Z. 2 bis 6 und 12 bis 14 rückwirkend mit 1. Jänner 1992;
4. Art. I Z. 15 tritt mit 1. März 1992 in Kraft. Er ist auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 29. Februar 1992 bei Gericht eingelangt ist.
5. Art. I Z. 7 bis 11, 16, 17 und 19 bis 22 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenfürsorge für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) § 15 Abs. 6 in der Fassung dieses Landesgesetzes gilt auch für Leistungsfälle, die nach dem 1. Jänner 1978 eingetreten sind. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

LGBl. Nr. 79/1989

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenfürsorge für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) § 13 Abs. 1 Z. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Z. 1 in der Fassung des Art. I Z. 4 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vollendet.

(3) § 4 Abs. 1 lit. d gilt für Mitglieder, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Dienst gestellt wurden, mit der Maßgabe, daß ein Ruhen der Mitgliedschaft dann nicht eintritt, wenn das Mitglied dies innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes beantragt.

Artikel III

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Witwerrenten und Renten des früheren Ehemannes nach den Bestimmungen der Satzung gebühren nur, wenn der Todesfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist. Der Betrag einer Witwerrente bzw. einer Rente des früheren Ehemannes gebührt ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1995 in voller Höhe.